BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, 15. Dezember 1929. Nummer 6.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.
Von Franz Urbig, Berlin.

Die Vertretung der Aktiengesellschaft im Prozeß bei Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung.
Von Landgerichtspräsident Rospatt, Bielefeld.

Die Altbesitzgenußrechte in der Rechtsprechung der Spruchstellen.
Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Berlin.

Das Schachtelprivileg und der Schuldenabzug.
Von Dr. Freiherr von Werthern, Berlin.

29. Ordentliche Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Statistik: Die Schweizer Banken.

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

Von **Franz Urbig**, Berlin.

Auf allen Gebieten menschlichen Schaffens hat es Ideen gegeben, die im Zeitpunkte ihres Erscheinens bestechend wirkten. Bestechend um deshalb, weil sie sich mit kühnem Schwung über das Alltägliche hinwegsetzten und das Tor zu neuen Wegen zu öffnen schienen. Der nüchterne Verstand, wenn er zupackte und Wirklichkeit aus der Idee zu machen suchte, wußte manchmal damit nichts anzufangen oder es kam letzten Endes etwas heraus, woran der Schöpfer der Idee gar nicht gedacht hatte. Wer lange im Wirtschaftsleben gestanden hat, für den werden Erfahrungen solcher Art nicht selten sein.

Ob der Gedanke der Errichtung einer Reparationsbank ein ähnliches Schicksal gehabt hat und ob die der Bank für internationalen Zahlungsausgleich durch ihr Statut gegebene Gestalt noch dieselbe ist, die dem Schöpfer der Idee vorschwebte, kann nur der beurteilen, der an den Sachverständigenverhandlungen in Paris und an der Abfassung des Statuts mitwirkte. Hat er das nicht getan, so muß er auch sein Urteil auf die äußere Form stützen, in der das Gebilde sich ihm nunmehr darstellt. Erwähnen darf man immerhin, daß das erste Auftauchen des Projektes eine gewisse Legendenbildung auslöste, nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Ländern. Man war unter anderem geneigt, anzunehmen, es werde sich um ein Institut handeln, das auf Grund seiner Aktiven oder ihm zu verleihender internationaler Garantien Noten oder notenähnliche Zertifikate ausgeben würde, die dazu bestimmt sein könnten, bei dieser oder jener Zentralbank im Falle des Bedarfes als Deckung der eigenen Noten herangezogen zu werden. Daß das Projekt auch von derartigen Erwartungen umschwärmt wurde, kann nicht verwundern. Die Periode des Mißbrauchs der Notenpressen liegt noch nicht weit genug hinter uns, als daß ihr Einfluß auf die Gemüter schon ganz erloschen sein könnte. Hierzu kommt, daß man sich in der ganzen Welt überraschend schnell an die Zirkulation von Papiergeld gewöhnt hat, so daß auch in den Ländern mit reiner Goldwährung der Umlauf von Goldmünzen sehr gering geworden ist.

Daß Ideen solcher Art den nüchternden Erwägungen von Männern nicht standhalten würden, die Währungsdisziplin im Leibe haben und deshalb an die letzten 15 Jahre mit Grauen zurückdenken, war ohne weiteres anzunehmen. Die Statuten, welche jetzt als das Ergebnis der Arbeit des Organisations-Comités vorliegen, geben demzufolge der Bank keine Möglichkeit, irgend etwas zu tun, was gegen die Grundsätze verstoßen könnte, nach denen Zentralbanken sich leiten lassen müssen, solange sie als Hüterinnen der Währung eines Landes gelten wollen.

Die Tätigkeit der Bank wird in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil ist ein obligatorischer und erstreckt sich auf die Empfangnahme und Weiterleitung der von Deutschland in gleichen monatlichen Raten zu zahlenden Annuitäten, die im Jahre 1930/31 1708 Millionen Mark betragen, bis 1965 auf 2429 Millionen Mark jährlich steigen und sich für die Zeit von 1966 bis einschließlich 1987/88 auf 1565 Millionen Mark im Jahresdurchschnitt stellen werden. Der zweite Teil der Tätigkeit ist falkultativer Art, soll der geschäftlichen und finanziellen Praxis nach Möglichkeit angepaßt werden und seinem Wesen nach die Durchführung des ersten Teiles erleichtern. Es gibt deshalb, wie die Sachverständigen in ihrem Plane sagen, keine strenge und feste Grenze zwischen diesen beiden Aufgabenkreisen, weil der erste naturgemäß in den zweiten überleitet. Für das Auge des Praktikers stellt sich der zweite Teil als der Geschäftskreis einer Depositenbank dar, der für die Aufrechterhaltung ihrer Liquidität sowohl, als auch für die Auswahl ihrer Geldanlagen und ihrer Kreditgewährung überhaupt ganz bestimmte Vorschriften gegeben sind. Diese Vorschriften sind im großen und ganzen durch die Anschauungen getragen, von denen die Geschäftsführung der Zentralbanken beherrscht wird, entbehren aber andererseits des für die Gewinnaussichten ins Gewicht fallenden Korrelats: nämlich des automatischen Anfalls von Geschäften zu den Bedingungen, die die Zentralbanken für ihre Kreditgewährung selbst bestimmen. Das neue

Institut muß sich seine Geldanlagen suchen, und zwar ausschließlich in solchen Währungen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates den praktischen Erfordernissen der Gold- oder Goldkernwährung genügen.

Als Sitz der Bank ist Basel in Aussicht genommen und die Grundlage ihres Kapitals ist demgemäß, ebenso wie der Aufbau aller zukünftigen Bilanzen, der schweizer Goldfrank, bemessen nach seinem gegenwärtigen Feingehalt an Gold. Die Schweiz wird diesen Entschluß als eine internationale Verbeugung vor ihrer Währung zu würdigen wissen und dürfte in Bezug auf Exterritorialität und Besteuerung dem Institut jede Erleichterung zugesichert haben. Das Kapital soll 500 Millionen Franken betragen, eingeteilt in 200 000 Stück Aktien von je Frcs. 2500,—. Eingezahlt werden zunächst nur 25 Prozent, doch bleibt, wie üblich, der Besitzer der Aktien für die Einzahlung der restlichen 75 Prozent verpflichtet. Bei Begebung der Aktien soll der Nennbetrag auch in der Währung des Kauflandes zum Ausdruck gebracht werden, in Deutschland also in Mark zur Goldmünzparität. Statt der Original-Aktien dürfen auch Zertifikate ausgegeben werden. Die Begebung an das Publikum ist zugelassen.

Die Zentralbanken von Amerika, Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Italien und Japan — wobei für Amerika und Japan den Zentralbanken das Recht der Substituierung vorbehalten ist — zeichnen die gesamten 200000 Aktien, verpflichten sich aber, davon bis zu 88000 Stück den Zentralbanken oder den Banken anderer Länder anbieten zu lassen, die an den Reparationen interessiert sind oder deren Währung den Erfordernissen der Gold- oder Goldkernwährung entspricht. Der Betrag, der in jedem dieser Länder untergebracht werden kann, darf 8000 Stück Aktien nicht übersteigen, so daß also mindestens elf, voraussichtlich aber mehr Länder Gelegenheit haben, an dem Erwerb von Aktien teilzunehmen. Immerhin werden die voraus genannten sieben Länder selbst im Falle einer Kapitalserhöhung stets über mindestens 55 Prozent des Aktienkapitals verfügen und damit, solange die Solidarität für die Beschlüsse der Generalversammlung zwischen ihnen gewahrt bleibt, eine Majorität bilden, mit der sie einen bestimmenden Einfluß auf die Bank und ihr Gebaren ausüben. Dieser Einfluß wird dadurch fest verankert, daß bei einem Verkauf von Aktien an einen Dritten dieser das Stimmrecht, also die Befugnis zur Teilnahme an den Generalversammlungen, nicht miterwerben kann. Dieses Stimmrecht kann nur von der Zentralbank — oder ihrem Vertreter — desjenigen Landes ausgeübt werden, in welchem Aktien gezeichnet worden sind und auch da nur in einem der Anzahl der gezeichneten Aktien entsprechenden Verhältnis. Die Befugnis, eine Zentralbank in der Generalversammlung zu vertreten, kann im gegebenen Falle nur auf ein Finanzinstitut der gleichen Staatsangehörigkeit und auch auf dieses nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Bank übertragen werden.

Zu den statutarisch sichtbar gemachten Zwecken des Instituts gehört die Förderung der Zusammenarbeit der Zentralbanken. Die Geschäfte der Bank müssen deshalb mit der Politik der Zentralbanken der beteiligten Länder übereinstimmen. Die Zentralbanken haben ein Recht, gegen ein Finanzgeschäft des Instituts, welches in ihren Ländern getätigt werden soll, Einspruch zu erheben. Gedacht ist hierbei wohl in erster Reihe an eine Emission von Anleihen mit ihrer eventuellen Wirkung auf den Wechselkurs des betreffenden Landes. In diesem Punkte ist eine rechtzeitige Einflußnahme gesichert, denn die Geschäftsführung liegt in den Händen des Verwaltungsrates. Ohne seine Zustimmung kann sonach ein internationales Geschäft von Umfang nicht durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat wiederum besteht aus den jeweiligen Präsidenten der Zentralbanken von Amerika, Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Italien und Japan, aus sieben von diesen zu berufenden Vertretern der Finanz, der Industrie oder des Handels, aus je einem Vertreter der gleichen Art — solange der Reparationsplan wirksam ist — von Deutschland und Frankreich und ferner aus nicht mehr als neun Personen, für welche die Präsidenten der Zentralbanken ein Vorschlagsrecht haben, in deren Länder Bestandteile der vorerwähnten 88 000 Aktien untergebracht sind. Die Annahme, daß hierbei die Wahl in den meisten Fällen auf den Präsidenten selber fallen wird, liegt nahe. Deutschland wird sonach bis auf weiteres in dem mindestens 16 und höchstens 25 Mitglieder umfassenden Verwaltungsrat vertreten sein durch den Reichsbank-Präsidenten und zwei von diesem zu berufende Angehörige der Finanz, der Industrie oder des Handels. Mit den durch die Sitzungen dieses Verwaltungsrates gegebenen regelmäßigen Zusammenkünften der Leiter der Zentralbanken wird eine Einrichtung geschaffen, die hoch bewertet werden darf. Hier kann sich eine Quelle von Verständigungsmöglichkeiten erschließen, deren Bedeutung in unserer von Währungssorgen durchaus nicht befreiten Zeit nicht abzusehen ist. Das ungeheure wirtschaftliche Uebergewicht Amerikas, seine steigende Produktion, sein zunehmender Kapitalreichtum, seine durch hohe Zölle bewirkte Abschließung gegen die Einfuhr fremder Erzeugnisse und die dem gegenüber stetig wachsende Verschuldung der übrigen Welt an Amerika lassen Währungsprobleme am Horizont erscheinen, die ihre Lösung vielleicht nur in einer rechtzeitig erkannten Gemeinsamkeit europäischer Interessen und einer sich daraus ergebenden Zusammenarbeit aller Berufenen finden werden. Diese Berufenen sind aber hier zusammengefaßt.

Der Präsident des Verwaltungsrates ist zugleich der oberste Leiter der Bank und ihm sind der Generaldirektor und alle übrigen in die Leitung zu delegierenden Persönlichkeiten untergeordnet. Da die Bank mit einer großen Anzahl von Währungen sowohl auf der Aktiv-, wie auf der Passivseite ihrer Geschäftsführung zu hantieren hat, so ist in der Leitung eine Kenntnis des Wesens der Wechselkurse ebenso wie die praktische Kenntnis des wirklichen Devisengeschäftes unerläßlich. Auf die Auswahl der Persönlichkeiten, denen zugleich sehr solide Geschäftsgrundsätze innewohnen müssen, wird hierbei viel ankommen.

Bei Verteilung der von der Bank erzielten Gewinne ist auf hohe Reservestellungen Bedacht genommen und die Dividende ist demgemäß nach oben mit 12 % begrenzt, wovon die Hälfte, also 6 %, cumulativ ist. Die Gewinnverteilung läßt sich am besten mit einem Beispiel illustrieren, das so-

lange paßt, als die gesetzliche Reserve nicht zehn Prozent und die Allgemeine Reserve nicht die Höhe des mit 125 Millionen Schweizer Franken eingezahlten Kapitals erreicht haben. Angenommen, es wäre ein Nettogewinn von Frcs. 30 000 000 (die Ziffer soll keinerlei Schätzung andeuten) verfügbar, so würde folgende Verteilung Platz greifen:

1.	an die gesetzliche Reserve 5 % des Gewinnes	Frcs. 1 500 000
2.	6 % Dividende auf Frcs. 125 Millionen	„ 7 500 000
3.	20 % vom verbleibenden Gewinn (Fr. 21 000 000) als Superdividende . .	„ 4 200 000
	Vom alsdann verfügbaren Gewinn (Fr. 16 800 000)	
4.	50 % an die allgemeine Reserve . . .	„ 8 400 000
5.	37½ % an die mit Einlagen bei der Bank beteiligten Staaten bzw. Zentralbanken	„ 6 300 000
6.	12½ % an Deutschland	„ 2 100 000

Die Positionen 5 und 6 finden ihren Ursprung offensichtlich in dem Bestreben, die Lebensfähigkeit der Bank von Anbeginn auch für den fakultativen Teil ihrer Tätigkeit zu kräftigen. Den an dem Empfang der deutschen Reparationszahlungen beteiligten Staaten und Deutschland wird deshalb nahegelegt, bei der Bank Einlagen zu machen, die frühestens nach Ablauf von 5 Jahren zurückgezogen werden können und für welche, falls sie an der Gewinnposition 5 teilnehmen wollen, der Verwaltungsrat eine Mindesthöhe festsetzen kann. Deutschland soll für seine Einlagen über den pro rata Anteil an der Position 5 hinaus noch einen Gewinnanteil (Position 6) erhalten und das vorstehende Verteilungsbeispiel geht davon aus, daß die deutsche Einlage eine im Statut angedeutete, bei dem gegenwärtigen deutschen Zinssatz und der Finanzlage des Reiches aber äußerst unwahrscheinliche Höhe von 400 Millionen Mark erreichen wird. Ist die Einlage niedriger, so verschiebt sich dementsprechend auch das Verhältnis zwischen den Positionen 5 und 6. Beträgt die Einlage also nur 100 Millionen Mark, so entfallen auf Position 5 46,875 % = Frcs. 7 875 000 und auf Position 6 3,125 % = Frcs. 525 000. Der aus Position 6 fließende Gewinnanteil wird an Deutschland nicht ausgezahlt, sondern bei der Bank als ein verzinslicher Sonderfonds weitergeführt und soll dazu bestimmt sein, Deutschland die Zahlung der letzten 22 Annuitäten zu erleichtern. Da diese 34 422 Millionen Mark betragen sollen, so müssen die Gewinne der Bank schon recht groß sein, wenn dieser Sonderfonds wirksam werden soll.

Die Erträgnisse der Bank werden stark davon abhängen, wie lange und in welchem Umfange die von Deutschland monatlich zu zahlenden Annuitätenbeträge zinslos bei ihr stehen bleiben und welche Höhe die langsichtigen verzinslichen Depositen erreichen werden, die ihr von den Zentralbanken, sei es für deren Rechnung, sei es für Rechnung ihrer Regierungen, zufließen. Hier ist eine sichere Voraussage nur in dem Sinne möglich, daß die Besitzdauer der unverzinslichen Annuitätenbeträge — zu denen auch Deutschland nach Anlage 1 Abschnitt V Nr. 6 des Sachverständigen-Planes als unverzinsliche Einlage bis zu 100 Millionen Mark beisteuern muß — in dem Maße wächst, in welchem durch Ausgabe von Anleihen die Annuitäten mobilisiert werden. Die Bank braucht alsdann die Beträge, die sie in jedem Monat empfängt, voraussichtlich nur an zwei Terminen im Jahre behufs Einlösung der Kupons und verlosten Stücke der begebenen Anleihen auszuzahlen. Daß Deutschland — von politischen, hier nicht zur Erörterung stehenden Erwägungen abgesehen — ein sonderliches Interesse an der Mobilisierung der Annuitäten hat, wird auf unserer Seite kaum jemand behaupten wollen. Solange eine solche Mobilisierung nicht stattfindet, wird die Bank die empfangenen Annuitätenbeträge durch Gutschrift auf den Konten der betreffenden Zentralbanken an die beteiligten Regierungen weiterleiten und es fragt sich dann, ob die Zentralbanken diese ihnen gutgeschriebenen Beträge alsbald zurückziehen werden. Konten für Regierungen selber werden bei der Bank nicht geführt.

Die Behandlung der Reparationszahlungen wird den Gegenstand eines alle Einzelheiten erfassenden Vertrages bilden, der zwischen der Bank und den beteiligten Regierungen geschlossen wird. Mit diesem wichtigen Vertrage wird zugleich die Solidarität sichergestellt, welche unter den Gläubiger-Regierungen nach Beseitigung der Reparations-Kommission und deren Organe einmal für die Verwendung der von Deutschland wirklich aufgebrachten, sodann aber auch im Falle eines Versagens, für die nicht aufzubringenden Beträge geschaffen werden mußte. Das Exekutiv-Organ für diese Solidarität ist sonach die Bank.

Die von Deutschland zu leistenden Zahlungen darf die Bank nur in fremder Währung in Empfang nehmen. Der weitaus wichtigste Teil der Reparationsbelastung, nämlich die Beschaffung der hierfür erforderlichen Devisen, fällt nach wie vor der Reichsbank zu. Reichsmark soll aus Reparationszahlungen die Bank nur in dem Umfange halten dürfen, der durch die Bezahlung der den deutschen Exporteuren auf Grund der Reparation Recovery Acts gemachten Fakturenabzüge und der Sachlieferungen bedingt ist. Letztere werden im Jahre 1930 noch etwa 750 Millionen Mark betragen, bis Ende 1940 auf etwa 300 Millionen Mark sinken und dann aufhören. Wieviel die Bank von den ihr zugeflossenen Einlagen in Reichsmark anlegen wird, unterliegt den Beschlüssen des Verwaltungsrates, der unter gebührender Berücksichtigung der Verpflichtigungen der Bank die anteilmäßige Zusammensetzung ihrer Aktiven nach Währungen bestimmt (Artikel 20 der Statuten). Immerhin ist mit einiger Sicherheit darauf zu rechnen, daß die Bank als regelmäßige Käuferin von Privatdiskonten in Deutschland auftreten wird, ein für die deutschen Banken und die Verwertung des deutschen Bankakzeptes hoffnungsvoller Ausblick. In diesem Zusammenhang ist die Feststellung von Wichtigkeit, daß die Bank alle Geschäfte, die ihr im Verkehr mit den Zentralbanken erlaubt sind, auch mit Banken, Bankiers, Gesellschaften oder Privatpersonen jedes Landes eingehen darf, vorausgesetzt, daß die Zentralbank des betreffenden Landes keinen Einspruch dagegen erhebt.

So berechtigt jede Zurückhaltung ist, die man sich bei Beurteilung der Zukunft der Bank auferlegt, so voreilig würde jedes Urteil erscheinen, das man schon jetzt darüber abgeben würde. Die vorerst wichtigste Aufgabe der Bank liegt in ihrer Stellung als Verwalter der Reparationsbeträge. Von dem nach meiner Ueberzeugung ungeklärten Schicksal der Reparationszahlungen muß deshalb logischerweise auch das Schicksal der Bank beeinflußt werden. Ich zweifle daran, daß das Deutschland, welches

wir als das Ergebnis der Entwicklung der letzten 10 Jahre vor uns sehen, imstande sein wird, Leistungen auszuführen, wie sie der Young-Plan vorsieht. Es ist unnötig, hierauf an dieser Stelle näher einzugehen, weil gerade die letzten Wochen reich waren an Kritiken, mit denen die bei uns herrschenden Zustände beleuchtet wurden. Arm und abgeschmackt ist demgegenüber der Einwand der „hochkapitalistischen Tendenzen", mit dem man den berechtigten und immer dringender werdenden Warnungen vernünftiger Männer zu begegnen sucht. Ob das Schicksal und die Zukunft der Bank von den Reparationen allein getragen wird, kann nur die Erfahrung lehren. Die Bank ist ein neues und einzigartiges Gebilde, dem aus der durch die rapide Entwicklung des Verkehrs und die Steigerung aller individuellen Ansprüche geförderten Weltwirtschaft Aufgaben zufallen können, die sich heute noch nicht übersehen lassen und die in das Wesen und Wirken des Instituts Veränderungen hineintragen können, deren Auswirkung allen Nationen, also schließlich auch uns, zugute kommen.

Die Vertretung der Aktiengesellschaft im Prozeß bei Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung.

Von Landgerichtspräsident **Rospatt**, Bielefeld.

§ 272 Abs. 1 HGB. bestimmt für die Anfechtungsklage:

Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrat vertreten.

Die darin bestimmte Abweichung von dem Grundsatz des § 231 HGB., nach dem die AG. durch den Vorstand (V.) allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird, beruht auf der Erwägung, daß der V. möglicherweise der Klage nicht mit der gebotenen Objektivität, sondern nach der einen oder anderen Seite voreingenommen gegenüberstehen könnte. Um einer Auswirkung einer solchen Einstellung wirksam vorzubeugen, erschien es angezeigt, an Stelle der sonstigen bloßen Ueberwachungspflicht des Aufsichtsrats (AR.) zwar nicht seine Alleinvertretung zu setzen, da bei ihm das gleiche möglich wäre, wohl aber seine unmittelbare Mitwirkung neben dem V. als ihm gleichgestellter Vertreter. Damit sollte erreicht werden, daß jedes beider Organe in der Lage sei, das andere zu überwachen, und daß etwaige Kollisionen zwischen den Klägern und den Gesellschaftsvertretern wesentlich erschwert wenn nicht unmöglich gemacht würden. Vgl. Brodmann, Die Akt.-Ges. § 272 Abs. 1, RGZ. 66, 37 f. = JW. 1907 S. 486/[27].

An diese Bestimmung knüpfen sich erhebliche Streitfragen.

I. Wer ist im Sinne der Ziv.-Pr.-O. gesetzlicher Vertreter (g. V.)?

Zwei Auffassungen stehen sich im wesentlichen allerdings nicht immer klar ausgesprochen gegenüber:

1. Vertreter sind die beiden Organe als Kollegien — Mehrgliedrigkeit bei dem V. vorausgesetzt —, so daß 2 g. V. vorhanden sind,
2. Vertreter sind alle Einzelmitglieder von AR. und V., so daß die AG. so viele g. V. hat, als beide Organe zusammen Mitglieder besitzen.

Zur Klarstellung der Frage ist auf die Grundlage und rechtliche Bedeutung des Rechtsinstituts der gesetzlichen Vertretung überhaupt zurückzugehen. Jeder rechtsgeschäftliche Verkehr vollzieht sich durch Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen. Diese ist praktisch — physisch — nur ausführbar durch Betätigung natürlicher Personen; nur sie können sprechen, schreiben usw. und im Prozeß die einer Partei etwa auferlegten Eide leisten. Andere — zu juristischen Personen künstlich geschaffene — Rechtspersönlichkeiten, die selbst unmittelbar weder sprechen noch schreiben noch sonstwie handeln können, müssen sich daher zu diesem Zweck natürlicher Personen bedienen. Die Personen, denen nach dem Gesetz die Uebernahme dieser Akte für die juristische Person obliegt, sind die g. V. Nur natürliche Personen können also g. V. sein. Auch das HGB. hat deshalb hiervon weder abweichen können noch wollen. Wenn es in § 231 bestimmt:

Die AG. wird durch „den Vorstand" gerichtlich und außergerichtlich vertreten,

so sind auch hier unter dem V. die einzelnen Mitglieder zu verstehen. Ihrer aller Mitwirkung ist nach § 232 mangels abweichender Satzungsbestimmungen zu Willenserklärungen erforderlich, und sie alle haben im Prozeß — ohne die Möglichkeit abändernder Satzungsbestimmung — die Stellung g. V., auch wenn die Prozeßvollmacht nur von einem Teil der Mitglieder ausgestellt ist und satzungsgemäß so ausgestellt werden konnte (s. Brodmann a. a. O. § 231 Abs. 3 a). Auch im Fall des § 272 Abs. 1 hat es dem Gesetz zweifellos ferngelegen, sich mit diesem vollkommen zwangsläufigen Grundsatz in Widerspruch setzen zu wollen; auch hier können unter „dem" V. oder AR. nur die unter dieser Bezeichnung kurz zusammengefaßten Mitglieder verstanden werden, und es sollte nicht den beiden Personengesamtheiten als solchen die Stellung als g. V. zugesprochen werden. Personengesamtheiten — begrifflich unbeschränkt in der Zahl — sind eben keine natürlichen Personen mit eigener unmittelbarer Betätigungsmöglichkeit im Rechtsverkehr, und ebensowenig sind V. oder AR. wieder in sich juristische Personen, als die sie auch ihrerseits wieder g. V. bedürften. Die Mitglieder des AR. oder V. in rechtlicher Zusammenfassung als Gesamtheiten können daher gar nicht die Eigenschaft g. V. haben.

G. V. gemäß § 272 sind also — insoweit ist Brodmann Abs. 1 das. durchaus beizutreten — alle Mitglieder beider Organe. Sie alle, nicht nur in der gesetzlichen oder statutarischen Mindestzahl der Zusammensetzung oder Beschlußfähigkeit, müssen sich der Prozeßvertretung unterziehen, sie alle können in die Notwendigkeit kommen, zugeschobene oder richterliche Eide als Parteivertreter zu leisten.

II. Inwieweit behalten trotz g. Vertretung durch alle Einzelmitglieder doch AR. und V. selbständige Bedeutung?

Aus der gesetzlichen Vertretereigenschaft aller Einzelmitglieder und dem Zweck der Bestimmung, der gegenseitigen Ueberwachung beider Organe und Verhinderung einer Durchkreuzung der Entschließungen des einen durch das andere, zieht Kann (Förster-Kann, ZPO. S. 186 Abs. δ zu § 51) die Schlußfolgerung, daß sämtliche Mitglieder von AR. und V. — von dem in § 272 erwähnten Sonderfall der Klage des V. selbst abgesehen — für die gesamte Prozeßführung ein einheitliches Kollegium bilden. Denselben Standpunkt vertritt offenbar auch, wenn auch nicht mit so ausgesprochenen Worten, Brodmann, indem er Anm. b das. hinsichtlich der Anwaltbestellung ausspricht: „Alle Mitglieder beider Organe müssen zu einer Einigung kommen und können dann gemeinschaftlich . . . . Vollmacht erteilen".

Gegen diese Auffassung spricht zunächst schon der Wortlaut des § 272 Abs. 1. Hiernach wird die Gesellschaft vertreten durch „den V. und durch den AR." Wenn auch gemäß obigem hierunter als g. V. die den V. und AR. bildenden Mitglieder zu verstehen sind, so spricht doch die Fassung nicht dafür, daß man im übrigen die sonstige Selbständigkeit beider Organe hierbei voll-

ständig beseitigen wollte. Hätte man das trotzdem gewollt, so würde man es, was ja leicht war, wohl klarer zum Ausdruck gebracht haben. Ferner wäre es dann, wie dies für die beiden Organe selbst geschehen ist, gegeben und notwendig gewesen, auch für das damit geschaffene neue Sonderorgan wenigstens die notdürftigsten Vorschriften für seine Betätigung zu erlassen. Jetzt fehlt dafür jede Grundlage. Wer soll das Sonderorgan zur Beschlußfassung zusammenberufen? Wie soll es seine Beschlüsse fassen? Wann ist es beschlußfähig? usw. Ueber alle diese Fragen geben auch die Vertreter dieses Standpunktes keinerlei Aufklärung. Nur Brodmann scheint nach seiner oben in Abs. 1 zu II wiedergegebenen Bemerkung Einstimmigkeit der Beschlußfassung fordern zu wollen. Denkt man dabei an Gesellschaften von dem Ausmaß der vereinigten D. Bank und Disc.-Ges. mit weit über 100 V.- u. AR.-Mitgliedern, so ist es unerfindlich, wie in solchen Fällen bei einem Veto-Recht eines jeden einzelnen Mitgliedes Beschlüsse zustande kommen sollen.

Auch die durch § 272 bezweckte gegenseitige Ueberwachung beider Organe und Verhinderung einseitiger Prozeßleitung durch nur ein Organ würde dadurch nicht oder doch nur sehr unvollkommen erreicht werden. Denn da der AR. der Zahl nach fast regelmäßig größer ist wie der V., würde er den letzteren selbst bei Anwesenheit aller Einzelmitglieder regelmäßig majorisieren können, in noch erhöhtem Maße natürlich, wenn, wie leicht einmal möglich, ein V.-Mitglied verhindert wäre. Der umgekehrte Fall würde wohl seltener sein, wäre aber immerhin auch möglich. Mangels einer entgegenstehenden Bestimmung würden aber sogar Beschlußfassungen des Gesamtkollegiums möglich sein, an denen die Mitglieder des einen Organs überhaupt nicht teilnähmen. § 272 Abs. 1 besagt nur, daß die beiderseitigen Mitglieder an der gesetzlichen Vertretung teilnehmen, nicht aber die Notwendigkeit ihrer Beteiligung an den einzelnen Entschließungen.

Alle diese Erwägungen nötigen zu dem die Lösung dieser Schwierigkeiten ergebenden Schluß, daß zwar g. V. alle Einzelmitglieder sind, weil nur sie als natürliche Personen es sein können, daß aber innerhalb dieses Gesamtkreises im übrigen ihre sonstige Zusammenfassung zu den 2 Sonderkreisen der einzelnen Organe, besonders auch für die Willensbildung und Entschließung, durchaus bestehen bleibt mit der Maßgabe, daß die Vertretung nur in gemeinsamem Zusammenwirken beider Organe ausgeübt werden kann. Daß dabei die Eidesleistung auch auf einzelne Mitglieder beschränkt werden kann, unter Umständen also die Mitglieder des einen Organs ganz davon frei bleiben können, beruht auf den Sonderbestimmungen der §§ 472 ff. ZPO. ohne daß dadurch im übrigen an dem Vorstehenden etwas geändert wird.

Die Schwierigkeiten der Willensbildung und Entschließung sind so behoben, da jedes Organ dabei nach seinen besonderen Verfahrensvorschriften vorgehen muß. Es bleibt nur die eine Schwierigkeit, daß beide Organe sich untereinander verständigen müssen. Diese Schwierigkeit aber besteht stets, wenn, wie nicht selten, mehrere Gesamtvertreter mit gleichen Rechten vorhanden sind. Notfalls verbleibt die Anrufung der Generalversammlung. So aber wird auch der Zweck der Bestimmung restlos erreicht, indem jedes Organ voll zur Geltung kommt, ohne doch allein im Prozeß vorgehen zu können.

Unklar und anscheinend auch schwankend ist der Standpunkt des RG. In einer Reihe von Entscheidungen steht offenbar die Auffassung im Vordergrund, daß die beiden Organe als solche — also entsprechend Makower — die g. V. der Gesellschaft sind.

So JW. 1891 S. 14/[37]:

> Die Klage mußte gegen den V. und den AR. als gemeinsame Vertreter gerichtet werden.

JW. 1878 S. 120/[20]:

> Die Klage „war gegen die bekl. Gesellschaft, vertreten durch den V. und den AR., zu richten und beiden Organen, die in diesem Fall die ges. Vertretung bildeten, zuzustellen".

JW. 1907 S. 486/[27] = RGZ. 66, 37 (Kommand.-Ges. a. A. betr.):

> „Beide zu g. V. bestellten Organe müssen die Ges. einheitlich vertreten."

Unklar, JW. 1896 S. 662/[22] (Genossenschaft betr.):

> „Bei der . . . entscheidenden Frage ist davon auszugehen, daß . . . sowohl der V. wie der AR. als Organ der G., also als Personeneinheit in dem Prozeß . . . zur Vertretung . . . berufen sind." „Als g. V. sind mithin zu belangen die Gesamtheit der Personen, die . . . den V. und AR. bilden."

In JW. 1901 S. 482/[1] ist (inhaltlich) ausgeführt:

> Alle Mitglieder des AR. bilden als solche neben dem V. die gesetzlich vorgeschriebene Vertretung der AG. für diesen Fall und haben als Personeneinheit die Klage entgegenzunehmen und zugleich mit dem Vorstand zu beantworten.

In diesen beiden letzten Entscheidungen kommt anscheinend teilweise auch der Gedanke zum Ausdruck, daß g. V. in Wahrheit doch die einzelnen Mitglieder der beiden Organe sind, ohne daß aber dem rechtlichen Verhältnis, in dem sie dabei zueinander und zu den Organen selbst stehen, nähergetreten wird. Offenbar sind beide Fragen, die der ges. Vertretung im Prozeß und die der Betätigung innerhalb dieser Vertretung, nicht auseinandergehalten, wie sie es nach den obigen Ausführungen werden müssen. Unklar ist auch wieder die jüngste zu diesem Punkt veröffentlichte Entscheidung

JW. 1927 S. 375[7], in der das RG. ausführt:

> „Hier (§ 272 Abs. 1) wird in Abweichung von der allgemeinen Vorschrift des § 231 Abs. 1, nach der die AG. gerichtlich durch ihren V. vertreten wird, für den besonderen Fall der Anfechtungsklage vorgeschrieben, daß noch ein 2. Organ der Ges., der AR. zuzuziehen ist. Die beiden an sich selbstständigen Organe der Ges. müssen also bei der Vertretung für Anfechtungsklagen zusammenwirken." „Jedes der beiden an der Vertretung der Ges. beteiligten Organe" usw.

Hat etwa das RG. hierbei nur die organweise Betätigung der beiden Organkreise innerhalb des Gesamtkreises unbeschadet der ges. Vertretung durch alle Einzelmitglieder im Sinne gehabt, so wäre es jedenfalls zur Klarstellung angezeigt gewesen, dies in deutlicher Weise zum Ausdruck zu bringen.

Die gleiche Unklarheit der mangelnden Auseinanderhaltung der g. Vertretung selbst und der prozessualen Betätigung der Vertreter zieht sich auch durch einen großen Teil der Literatur. Makower (Komm. z. HGB., A. Ib 1 u. 2 zu § 272) nimmt als Vertreter den AR. und V. als „Behörde" an und verneint ausdrücklich die Vertretereigenschaft der einzelnen Mitglieder. Für ihn bestehen also nur 2 Vertreter. Er beruft sich dabei auf die Zustimmung von Alexander in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht 40, 89 ff. In Wahrheit will aber Alexander dies wohl gar nicht sagen. Allerdings sind auch seine Ausführungen, wie Brodmann mit Recht hervorhebt, unklar. Wenn er aber hinsichtlich des AR. erklärt, daß dieser als einheitliches Organ die Gesellschaft vertritt, so klärt er dies S. 99/100 ausdrücklich dahin auf, daß damit nur gesagt sein solle, daß nicht die einzelnen Mitglieder selbst für die Gesellschaft handeln könnten, daß aber der AR. nicht im Sinne der ZPO. ein einziger g. V. sei, sondern jedes Einzelmitglied die Eigenschaft des g. V. habe. Goldmann (§ 272 A. 3) bezeichnet ohne weitere Bemerkungen V. und AR. als

die g. V. der Gesellschaft, scheint also auch auf dem Standpunkt von Makower zu stehen. Zu dessen Vertretern rechnet Brodmann auch Staub gemäß A. 2 zu § 272. Die dort zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß V. und AR. bei dieser Vertretung als Kollegien handeln, besagt dies aber nach dem Ausgeführten nicht notwendig. Dagegen steht auf dem Standpunkt von Makower offenbar auch Horrwitz (D. Recht der Gen.-Versammlungen), indem er nicht nur S. 101 die Kollegien des V. u. AR. gerade im Gegensatz zu den Einzelmitgliedern als die g. V. nennt, sondern auch S. 102 ausführt, „unter Vorstand verstehe man für Akte der Vertretung nicht sämtliche Mitglieder des V., sondern nur soviele, als zur Vertretung erforderlich seien, und entsprechend genüge es, daß der Vors. des AR. als Prozeßvertreter mitfungiere, falls er satzungsmäßig nach außen für den AR. rechtsverbindliche Willenserklärungen abgeben könne". Daß dies aber nicht zutrifft, ergibt klar der schon erörterte Umstand, daß zur Eidesleistung grundsätzlich sämtliche Mitglieder des V. und AR. verpflichtet sind. Auch Lehmann (Recht der Akt.-Ges. S. 226) erklärt: „V. wie AR. vertreten als Organe die Gesellschaft (ebenso in Lehmann-Ring HGB. 2. Aufl. § 272 A. 1), ohne die Frage der Eidespflicht aller Einzelmitglieder, die gerade ein klares Kriterium der g. Vertretung bildet, zu berühren. Zu den Bekennern dieser Ansicht zählt auch noch Hueck (Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen S. 165). Obwohl er S. 169 das. die Eidesleistung erwähnt und dazu bemerkt, daß die Eide in der Regel den Mitgliedern beider Organe zugeschoben werden müssen, unterläßt er es, die sich daraus ergebenden nahen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Bei der Ausübung der Vertretung müssen beide Organe, wie schon hervorgehoben, zusammenwirken. Nur beide gemeinsam können Prozeßvollmacht erteilen, Berufung einlegen und alle prozeßerheblichen Akte vornehmen. Nur so wird dem § 272 genügt und sein Zweck erreicht, indem kein Organ die Tätigkeit des anderen ständig durchkreuzen kann. Diese Notwendigkeit wird auch vom RG. in feststehender Rechtsprechung anerkannt, so bes. RGZ. 14, 142; 66, 37 (= JW. 07, 486); JW. 01, 482[1]; 27, 375[7]. Ebenso Lehmann-Ring § 272 Nr. 1, Goldschmit, Akt.-Ges. A. 5 das., Goldmann ebda. A. 7, Horrwitz a. a. O. S. 102/103. Der entgegengesetzte Standpunkt wird grundsätzlich nur von Alexander a. a. O. S. 111 ff. vertreten; seine Gründe können aber nicht als zutreffend anerkannt werden. Selbstverständlich ist die Bestellung mehrerer Prozeßbevollmächtigter zulässig und wird sich vielfach als zweckmäßig ergeben, indem jedes Organ dann durch einen besonderen Vertrauensmann an der Prozeßführung mitwirken kann. Alle Bevollmächtigte müssen aber von beiden Organen gemeinsam bestellt werden. Es kann nicht als zulässig anerkannt werden — wie Staub A. 6 und Makower A. 1b 5 a. a. O. annehmen —, daß V. u. AR. je 1 besonderen Prozeßvertreter bestellen und nur diese zusammenwirken, da eben kein Organ allein einen gültigen Prozeßakt vornehmen kann. Auch Brodmann verneint, wie schon oben (II Abs. 1) bemerkt, von seinem Standpunkt eines Einheitskollegiums aus die Möglichkeit gesonderter Anwaltsbestellung. Hueck (S. 168/169) meint, trotz der Notwendigkeit einheitlicher Prozeßhandlungen sei es denkbar, daß AR. und V. je 1 Anwalt bestellten. Er fügt aber hinzu, jeder RA. sei dann doch Vertreter der Ges. und nicht des einzelnen Organs, und seine Bestellung nur insoweit zulässig, als das andere Organ mindestens stillschweigend damit einverstanden sei, und die Vollmacht sei von beiden Organen zu unterschreiben, der RA. auch an die Weisungen beider Organe gebunden. Das kommt also trotz scheinbarer Abweichung doch auf den hier vertretenen Standpunkt heraus.

III. Zustellung der Klage.

Mit der Annahme der gesetzlichen Vertretung durch alle Einzelmitglieder, ihrer Zusammenfassung zu den Personenkreisen des AR. und V. aber zu allen Prozeßakten, die nicht gesetzlich durch sämtliche Einzelvertreter aktiv oder passiv ausgeübt werden müssen, deckt sich auch die allgemein herrschende Auffassung über die Zustellung der Klage. Diese geht fast ausnahmslos dahin, daß die Zustellung an beide Organe erfolgen muß, so Brodmann S. 414d, Staub § 272 A. 14, Goldschmit das. A. 1, Gaupp-Stein ZPO. 12. Aufl. § 171 III 2, Skonietzki-Gelbke das. A. 10 usw. Auch das RG. steht in konsequenter Rechtsprechung fest auf diesem Standpunkt: RGZ. 14, 142; 33, 91/92; 66, 37, JW. 07, 486[27]; 13, 210[24]; 27, 375[7].

Zweifel könnte in dieser Hinsicht die Bestimmung des § 171 Abs. 3 ZPO. erwecken:

> Bei mehreren g. V. genügt die Zustellung an einen derselben.

Nimmt man also nur ein einheitliches Kollegium der unter sich gleichberechtigten Vertreter an, so müßte die Zustellung an ein beliebiges Mitglied eines Organs genügen, so daß also die Mitglieder des anderen von der Zustellung gar keine Kenntnis zu erhalten brauchten. Aber auch selbst ohne die Annahme eines Einheitskollegiums könnte die Vertreter-Eigenschaft der Einzelmitglieder lediglich vom Wortlaut des § 171 aus zu diesem Ergebnis führen. Darauf fußend wird dieser Standpunkt von Horrwitz (S. 104) vertreten. Mit Recht wendet sich aber dagegen Skonietzki-Gelbke a. a. O., indem er ausführt:

> Bei den mehreren Vertretern ist vorausgesetzt, daß sie als gleichberechtigt an der gesamten Verwaltung beteiligt sind. Demgemäß findet Abs. 3 keine Anwendung . . . . b) wenn die Beteiligung der mehreren Vertreter an der Verwaltung in verschiedener Weise stattfindet, z. B. der eine die Geschäfte führt, der andere die Geschäftsführung beaufsichtigt; es ist jedem Vertreter besonders zuzustellen. Hierher gehörige Beispielsfälle sind: die Vertretung einer Akt.-G. durch die V.-Mitglieder und durch den AR. im Fall des § 272 Abs. 1 HGB.

Dem tritt auch das RG. JW. 27, 375[7] mit im wesentlichen gleichen Ausführungen bei. Nur dann aber läßt dieser ohne jede Frage zutreffende Rechtsstandpunkt sich halten, wenn man eben nicht ein Einheitskollegium annimmt, sondern davon ausgeht, daß AR. und V. auch hier ihr rechtliches Sonderdasein behalten, soweit es nur mit der Vertretereigenschaft der Einzelmitglieder vereinbar ist.

Von den Vertretern des Einheitskollegiums spricht sich Förster-Kann über die Zustellungsfrage nicht ausdrücklich aus. Nach seinen obigen Ausführungen zur Begründung des Einheitskollegiums aus dem Zweck des Gesetzes ist aber wohl anzunehmen, daß er trotzdem doch auf dem Standpunkt der Zustellungsnotwendigkeit an beide Organe steht. Ausdrücklich erkennt Brodmann (A. δ) die Notwendigkeit an mit der Begründung, daß etwas anderes der Absicht des Gesetzes nicht entspreche. Das ist gewiß richtig, kann aber gegenüber der Vorschrift des § 171 Abs. 3 für sich allein eine gesetzliche Unterlage für die Notwendigkeit der Doppelzustellung nicht ergeben, sondern nur mittels Einschaltung des Zwischengliedes des Fortbestands und der Fortwirkung der beiden Sonderkreise trotz g. Vertretung durch alle Mitglieder.

Dagegen greift § 171 III innerhalb der Einzelkreise Platz. Es genügt also die Zustellung an je ein beliebiges Mitglied beider Organe, wie fast allgemein anerkannt ist. Unzutreffend ist die Bemerkung von Staub A. 14 zu § 272, daß das RG. in der schon zu II erwähnten Entscheidung JW. 1901, 482[1] Zustellung an alle Mitglieder verlange, es sei denn, daß diese die Zustellung an den Vorsitzenden allein genehmigten. In der dort entschiedenen Klage war auf seiten der Bekl. als Vertreter neben dem V. nur angegeben: der AR., „vertreten durch seinen Vorsitzenden". Die Entscheidung läßt

allerdings hierzu die Genehmigung der übrigen AR.-Mitglieder mit heilender Wirkung zu, erklärt dann aber weiter: „das war gemäß § 171 Abs. 2 u. 3 ZPO. nicht ausgeschlossen, daß die Zustellung der Klage an den Vorsitzenden des AR. für diesen selbst erfolgte." Den gegenteiligen Standpunkt, daß die Zustellung an irgendein Mitglied eines Organs für dieses nicht genüge, vertritt, soweit ersichtlich, nur Alexander S. 105/106, indem er annimmt, § 171 finde nur Anwendung, wenn jeder der g. V. selbständig die Partei zu vertreten befugt sei, nicht aber bei notwendiger gemeinschaftlicher Vertretung. Das ist unzweifelhaft unrichtig, vgl. Gaupp-Stein A. III 2 zu § 171.

IV. Mindestzahlen der Vertreter und Aussetzung des Verfahrens wegen ihrer Unterschreitung.

Nach § 272 wird die Ges. vertreten durch den V. und den AR. Diesem Erfordernis ist nur dann genügt, wenn die darunter verstandenen Mitglieder in der gesetzlichen oder statutarischen Mindestzahl der Zusammensetzung vorhanden sind. Anderenfalls ist ein zur Ausübung der Vertretung legitimierter V. oder AR. — nur ein solcher ist der V. und der AR. — überhaupt nicht vorhanden, sondern nur Personen, die erst mit anderen zusammen einen solchen bilden sollen, vorläufig aber nur Bruchstücke der demnächstigen Organe darstellen. Auch aus der Fortdauer der Betätigung beider Organe mit selbständigen Entschließungen zur Prozeßführung ergibt sich die Notwendigkeit dieser Mindestzahlen, da ohne sie rechtswirksame Beschlüsse nicht möglich sind (so auch Horrwitz S. 101).

Das RG. fordert in der Entsch. JW. 1891, 14[37] nur das Vorhandensein der Beschlußfähigkeitszahlen, die sich mit den Mindestzahlen der Zusammensetzung nicht zu decken brauchen und in der Regel niedriger sind. Mitwirkung in diesen Grenzen ist natürlich ausreichend für die einzelnen Entschließungen, die aber erst unter der weiteren Voraussetzung der rechtsgültigen und rechtswirksamen Zusammensetzung der Organe überhaupt möglich sind; anderenfalls ist eben ein funktionsfähiger V. oder AR. gar nicht da (so auch Staub a. a. O. A. 5 Abs. 2). Zu dem vorstehenden Ergebnis gelangt auch Kann (§ 51 ZPO. A. δ), obwohl von seinem Standpunkt eines Einheitskollegiums aus sich dieses Ergebnis kaum rechtfertigen läßt. Brodmann dagegen kommt ganz konsequent zur Verneinung der Mindestzahlen der Zusammensetzung wie der Beschlußfähigkeit. Für wesentlich erklärt er allerdings (A. 1a Abs. 1 u. 2 a. a. O.), daß mit der Instruktion des Prozesses unter allen Umständen V. und AR. befaßt sind, für unwichtig oder doch weniger wichtig, aber, wie groß auf beiden Seiten die Anzahl der Vertreter ist, und erklärt weiter — hinsichtlich einer von einzelnen Organmitgliedern selbst erhobenen Klage —: „So lange auch nur ein Mitglied des Organs vorhanden ist, das nicht Klage erhebt, ist dieses berufen, mit den Mitgliedern des anderen Organs die Vertretung zu führen." Wie schon zu II erörtert, würde dadurch — abgesehen von den vorstehenden Gegengründen — auch der Zweck des Gesetzes nicht erreicht werden.

Staub (§ 272 A. 5 am Schluß) erwähnt als Voraussetzung für eine ersatzweise Vertreterbestellung durch das Gericht (s. zu V) auch die Möglichkeit, daß der AR. durch Klage eines Teils der Mitglieder beschlußunfähig werden könnte, setzt also offenbar auch Mindestzahlen als notwendig voraus. Ob er damit die Beschlußfähigkeitszahlen im engeren Sinne oder die der Zusammensetzung meint, ist nicht sicher zu sehen. Ebenso ist bei Goldschmit (A. 3 a. a. O.), der auch die Notwendigkeit der Beschlußfähigkeit beider Organe betont, nicht klar ersichtlich, was er darunter verstanden wissen will.

Die Mindestzahlen in dem hier erörterten Sinne müssen auch, um der Bestimmung des § 272 zu genügen, bei beiden Organen vorhanden sein. Eine Ausnahme bildet nach der ausdrücklichen Bestimmung des Abs. 1 nur der Fall, daß der Vorstand selbst klagt; in diesem Fall wird die Ges. nur durch den AR. vertreten. Kann sowie Staub a. a. O. folgern hieraus ohne Begründung, daß auch umgekehrt, wenn der AR. die Anfechtungsklage erhebe, der V. allein die Ges. vertrete. Aehnlich Hueck (S. 165), der es allgemein als ausreichend erklärt, wenn die auch von ihm als notwendig erachtete Mindestbesetzung bei nur 1 Organ vorhanden ist, das alsdann zur Alleinvertretung legitimiert sei. Das ist aber mit der klaren Bestimmung des § 272 Abs. 1, wonach eine entsprechende Ausnahme nur für den Fall der Klage des V. zugelassen ist, unvereinbar. Wäre das beabsichtigt gewesen, so wäre es zweifellos ebenso ausgesprochen worden. Mit Recht macht auch Brodmann Hueck gegenüber geltend, daß dieses Ergebnis wohl der Absicht des Gesetzes am wenigsten entspreche.

Streit besteht darüber, wann eine Klage „des Vorstands" im Sinne des § 272 vorliegt. 3 Fälle sind möglich: Der V. klagt als Organ, die V.-Mitglieder klagen als solche (§ 271 A. 4), oder sie klagen als Aktionäre. Goldschmit (A. 1 u. 3 das.), Horrwitz (S. 101—103) und Goldmann (A. 2a) nehmen eine Klage „des V." nur für den 1. Fall an. Ebenso anscheinend Brodmann (§ 272 A. Ia, Abs. 2), ohne allerdings den Fall, daß die V.-Mitglieder als solche klagen, besonders zu erwähnen. Demgegenüber nehmen Staub (A. 5), Kann a. a. O. und Makower (A. Ib 1) auch für den Fall, daß die V.-Mitglieder als Aktionäre klagen, die Alleinvertretung des AR. an. Hueck nimmt zu der Frage keine Stellung. Die Frage kann zweifelhaft sein. Nach der Wortfassung des § 272 in Verbindung damit, daß gerade vorher im letzten Absatz des § 271 einerseits eine Klage „des V." (also als Organ) und daneben eine solche der Vorstandsmitglieder (als solcher) erwähnt ist, neige auch ich zu der Auffassung, daß der Ausnahmefall des § 272 A 1 nur vorliegt, wenn der V. als Organ klagt. Ganz unzweifelhaft müssen jedenfalls die Aktionärklagen der V.-Mitglieder ausscheiden.

Von maßgebender Bedeutung ist die Frage der Mindestzahlen auch hinsichtlich der Anwendbarkeit der §§ 241, 239, 246 ZPO., wonach bei Wegfall des g. V. einer Partei in Anwaltsprozessen auf Antrag die einstweilige Aussetzung angeordnet werden kann. Brodmann (A. 1a zu § 272), so ablehnend er sonst der Auffassung der beiden Organkollegien als Vertreter gegenübersteht, will dieser Auffassung doch die Konzession machen, daß ein Wechsel im Personalbestand nach Eintritt der Rechtshängigkeit der Kontinuität des Prozesses keinen Abbruch tun und die obigen §§ keine Anwendung fänden; wenigstens erachtet er dieses Ergebnis als annehmbar. Dem kann aber in dieser Allgemeinheit nicht beigestimmt werden. Maßgebend ist nach 241, ob der g. V. wegfällt, m. a. W. ob die Partei durch den Wegfall eine zur Prozeßvertretung ausreichende g. Vertretung nicht mehr besitzt. Hat also bei mehreren g. Vertretern jeder volle Einzelvertretungsbefugnis, so tritt durch Wegfall von Vertretern eine Unterbrechung so lange nicht ein, als nur 1 Vertreter übrig bleibt; bestand aber Gesamtvertretung, so führt schon Wegfall eines Vertreters den Fall des § 241 herbei. So auch Förster-Kann zu § 241 (A. 1b Abs. 3); Skonietzki-Gelbke A. 4b, Gaupp-Stein A. 2 und RG. JW. 1898 S. 280[1]. Bei der Anfechtungsklage tritt somit der Aussetzungsfall dann ein, wenn entweder der AR. oder der Vorstand nicht mehr die notwendige Mindestzahl besitzt (so auch wohl Alexander S. 102, Horrwitz S. 101). V.- oder AR.-Mitglieder, die selbst klagen, scheiden natürlich insoweit aus der Vertretung aus; neu eintretende Mitglieder treten in die Vertretung mit ein.

V. Abhilfe bei ungenügender Vertretung.

Zur Abhilfe können in Betracht kommen die §§ 29 BGB. und 57 ZPO. § 29 bestimmt für Vereine, daß, soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sie in dringenden Fällen bis zu Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem zuständigen Amtsgericht zu bestellen sind. § 57 Abs. 1 ZPO. besagt:

> Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, die ohne g. V. ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzug Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zur dem Eintritt des g. V. einen besonderen Vertreter zu bestellen.

§ 29 ermöglicht also nur eine Ergänzung des Vorstands, ist insoweit aber auch auf die Akt.Ges. nach § 6 Abs. 2 HGB., Art. 2 EG. z. HGB. anwendbar. Eine Ergänzung des AR. gestattet er dagegen nicht, da der Verein ein dem AR. entsprechendes Organ nicht kennt, auch der AR. selbst kein Verein ist (vgl. Rospatt Bank-Archiv Bd. 29 S. 26). Staub, der im allgemeinen auch die Anwendbarkeit des § 29 auf den AR. verneint (§ 178 A. 8), will sie zulassen (§ 243 A. 1 Abs. 2), insofern der AR. zur Vertretung der Ges. berufen, nicht nur Kontrollorgan ist. Aber auch dafür fehlt die gesetzliche Grundlage. Im übrigen ist seine Anwendung in allen Fällen, in denen ein vertretungsfähiger Vorstand nicht vorhanden ist, zu seiner Ergänzung grundsätzlich gegeben, aber unter Beschränkung auf dringende Fälle.

Für die Frage, ob ein solcher Fall vorliegt, ist die rechtliche Verschiedenheit beider Vertretungen zu berücksichtigen: Der nach § 29 BGB. ergänzte Vorstand hat die volle Stellung des Vorstandes nach allen Richtungen, während dem Vertreter des § 57 ZPO. nur die Prozeßvertretung zusteht. Die erstere Vertretung hat also viel tiefer- und weitergreifende Wirkungen. Ein dringender Fall zu ihrer Anordnung ist daher nur dann anzuerkennen, wenn nicht Abhilfe durch einen weniger tiefen Eingriff in die Selbständigkeit der Akt.-G. möglich ist. Die Dringlichkeit wird daher zu verneinen sein, wenn Abhilfe mittels § 57 ZPO. möglich ist. Hierfür ist zwar auch Voraussetzung, daß mit dem Verzug Gefahr verbunden ist; das wird aber meist zu bejahen sein, wenn eine prozeßunfähige Partei ohne Vertretung verklagt ist oder verklagt werden soll. Ist überhaupt keine Gefahr, so kann gar keine Vertretungsanordnung erfolgen; der Prozeß ruht, bis die Ges. selbst durch Ergänzung ihrer verfassungsmäßigen Organe für Abhilfe sorgt.

Die Ansichten im Schrifttum zu diesem Punkt gehen auseinander. Makower (A. 4) und Horrwitz (S. 101/102) verweisen für die Abhilfe unterschiedslos auf die §§ 29 BGB. und 57 ZPO. Ebenso Lehmann bei Lehm.-Ring A. 1, während er in dem Recht der Akt.-Gesellschaften S. 226 lediglich § 57 anzieht. Auch Staub nimmt zu der Frage keine bestimmte Stellung. Brodmann (A. 1a, Abs. 2) spricht sich gegen die Anwendbarkeit des § 29 aus, weil dieser — von seiner Beschränkung auf den Vorstand abgesehen — nur den Fall im Auge habe, wo der Verein jeglicher Vertretung ermangle, so daß sonst kein Ausweg sich biete, dem Mangel abzuhelfen. Das kommt in der Begründung annähernd auf den hier vertretenen Standpunkt heraus. Auch Hueck erachtet § 29 für unanwendbar. Goldschmit will umgekehrt nur die Anwendung des § 29 und zwar zur Ergänzung des AR. wie des V. zulassen. Goldmann erwähnt nur den Fall, daß die Beschlußunfähigkeit des V. oder AR. durch Ausscheiden von Mitgliedern infolge eigener Klage herbeigeführt wird. Er will für diesen Fall § 29 anwenden und meint, daß der Bestellung eines besonderen Prozeßvertreters das Bedenken entgegensteht, daß die Ges. ja nicht ohne g. V. sei, der nur die Vertretung nicht führen könne. Es fehlt dann aber doch gerade an einem zur Prozeßführung legitimierten Vertreter, und nur diesem Mangel soll ja die Prozeßvertretung des § 57 abhelfen, ohne im übrigen die g. Vertretung zu berühren. Gerade umgekehrt ist § 29, wie auch Hueck S. 167 hervorhebt, unmöglich, da ja die g. V. im übrigen gar nicht fehlen.

Auch darüber gehen die Ansichten auseinander, in welcher Weise § 57 zur Anwendung zu bringen ist. 3 Möglichkeiten würden an sich denkbar sein: Ergänzung der bei einem Organ fehlenden Mitglieder, Ersatz eines ganzen Organs durch einen anderen Vertreter, und endlich Ersatz aller Mitglieder beider Organe durch einen besonderen Vertreter. Die zumeist vertretene Ansicht (so Hueck S. 165, Horrwitz S. 101/102, Brodmann A. 1a, Abs. 2) geht dahin, daß das auf Grund des § 57 angegangene Gericht nicht nur das Fehlende zu ergänzen, sondern einen neuen selbständigen Vertreter an Stelle von AR. und V. für die Prozeßführung zu bestellen hat. Diesem Standpunkt ist auch beizutreten. § 57 gibt dem Gericht, wie schon hervorgehoben, nicht das Recht, einer Partei einen g. V. zu bestellen, sondern nur das Recht zur Bestellung eines besonderen Vertreters lediglich für die Prozeßführung. Eine Ergänzung des AR. oder V. würde aber die Ernennung g. V. bedeuten. Eine etwaige Zusammensetzung dieser Organe aus teils gesetzlichen, teils bloßen Prozeßvertretern und ebenso die Bestellung eines Prozeßvertreters nur an Stelle des V. oder AR. zwecks gemeinsamer Prozeßführung mit dem anderen Organ wäre ja vielleicht theoretisch denkbar. Beide Konstruktionen würden aber mit dem § 57 nicht vereinbar sein, denn der Prozeßvertreter des § 57 tritt an Stelle „des" ges. Vertreters für die eines solchen entbehrende prozeßunfähige Partei. G. V. in diesem Sinne, d. h. mit voller Legitimation für die Prozeßführung, ist aber, wie zu IV. ausgeführt, nicht der einzelne Vertreter, auch nicht das einzelne Organ bzw. die Gesamtheit seiner Mitglieder, sondern nur die Gesamtheit der Mitglieder beider Organe in ihrer notwendigen Mindestzusammensetzung. An ihrer aller Stelle tritt daher der bestellte Prozeßvertreter. Er ist also, von dem Sonderfall der Vorstandsklage gemäß § 272 abgesehen, auch zu bestellen, wenn nur ein Organ ausfällt oder nicht den notwendigen Mindestbestand an Mitgliedern aufweist. Gegen dieses Ergebnis, wonach also dann die etwa noch vorhandenen gesetzlichen Einzelvertreter von der Mitwirkung bei der weiteren Prozeßführung vollständig ausgeschlossen sind, könnte geltend gemacht werden, daß dies einerseits unbillig sei, anderseits auch unzweckmäßig, indem dadurch an Stelle der am besten informierten Personen möglicherweise solche ohne jede Sachkenntnis und auch ohne das wünschenswerte Sachinteresse träten. Diese Erwägung kann aber bei der nun einmal bestehenden Rechtslage das obige Ergebnis nicht beseitigen. Außerdem ist das Gericht auch in der Lage, diesen Verhältnissen — bei entsprechender Klarlegung im Antrag — Rechnung zu tragen, am besten durch Bestellung von Kollektivvertretern aus den V.- und AR.-Kreisen zu gemeinsamer Vertretung, so daß auf diesem Wege doch auch ein dem § 272 möglichst entsprechendes Verhältnis hergestellt werden kann. Im übrigen ist es Sache der Ges., sobald wie möglich für die Bildung eines aktionsfähigen V. und AR. zu sorgen, der dann die Vertretung übernimmt.

VI. Nachweis der Vertretungsbefugnis und Rechtsfolgen ungenügenden Nachweises.

Maßgebend sind, falls zwischen der Bestellung von AR.- oder V.-Mitgliedern und den Eintragungen im Handelsregister bzw. den wegen des AR. eingereichten Bekanntmachungen Differenzen bestehen, regelmäßig die Eintragungen und Einreichungen. Hierüber herrscht ziemlich allgemeine Uebereinstimmung, indem mit Recht davon ausgegangen wird, daß der Anfechtungskläger der

Ges. gegenüber als Dritter im Sinne des § 15 HGB. gilt, sie also diese Eintragungen pp. gegen sich gelten lassen muß, so lange dem Kläger nicht ihre Unrichtigkeit bekannt ist. Dieser Grundsatz bleibt auch dann maßgebend, wenn der angefochtene Beschluß die Abberufung von V.- oder AR.-Mitgliedern und die Bestellung neuer zum Gegenstand hatte und diese inzwischen bestellt sind, so daß dann also die neuen Mitglieder, obwohl gerade ihre Legitimation angefochten wird, als g. V. mitwirken. Auch hierüber besteht weitgehende Uebereinstimmung, vgl. insbesondere mit eingehender Begründung RG. JW. 1896, 662[22]. Nur Makower (A. 4) und Horrwitz (S. 102) wollen das für den Fall nicht gelten lassen, daß der Beschluß gegen zwingendes Recht verstößt und deshalb nichtig ist. Demgegenüber macht aber das RG. a. a. O. mit Recht geltend, daß der Kläger, der die Ungültigkeitserklärung eines die Zusammensetzung der Vertretungsorgane ändernden Beschlusses herbeiführen will, sich nicht schon während des Prozesses auf den Standpunkt stellen kann, den Beschluß als nicht vorhanden zu betrachten, daß vielmehr der Beschluß besteht, solange er nicht für ungültig erklärt ist, und daß der durch ihn geschaffene Rechtszustand während des Prozesses als rechtsbeständig vorauszusetzen ist. Makower übersieht bei seinen Ausführungen vor allem, wie Brodmann Ae zu § 272 zutreffend ausführt, daß der Beschluß, ein Mitglied anzustellen, und die Anstellung selbst 2 verschiedene Dinge sind, und die Nichtigkeit des Anstellungsbeschlusses noch nicht die Anstellung selbst aus der Welt schafft, ganz abgesehen noch von der schon erörterten Wirkung der Eintragung im Handelsregister. Mit Recht aber wendet sich Makower, dem auch Brodmann a. a. O. und Goldschmit (A. 3) insoweit beitreten, gegen RGZ. 33, S. 91/92, wonach der AR. und V. einer Akt.-Ges., deren Umwandlung in eine G. m. b. H. beschlossen war, auch nach Ablauf seiner Amtsdauer noch die Prozeßvertretung behalten soll. Hierfür fehlt die gesetzliche Grundlage.

Nach § 130 ZPO. sollen in den vorbereitenden Schriftsätzen die g. V. im einzelnen genau angegeben werden. Da es sich aber nur um eine Sollvorschrift handelt, auch in § 253 das. unter den Mußvorschriften, denen jede Klage genügen muß, diese Vorschrift nicht aufgenommen ist, können Verstöße dagegen keine Rechtsnachteile nach sich ziehen, insbesondere also auf die Frage einer Verurteilung oder Klagabweisung keine Einwirkung ausüben. Scharf zu scheiden von diese Namhaftmachung der Vertreter ist aber die Prüfung, ob die Prozeßführung der prozeßunfähigen Partei auch durch die berufenen g. V. erfolgt. Diese Prüfung, die nach § 56 Abs. 1 ZPO. dem Gericht von Amtswegen obliegt, wird von der Namhaftmachung der Vertreter nur insofern berührt, als diese im allgemeinen geeignet ist, die Prüfung zu erleichtern, ist aber in keiner Weise davon abhängig. Es ist also unrichtig, wenn Staub (§ 272 A. 3) unter Berufung auf 2 oberlandesgerichtliche Entscheidungen behauptet, wenn die nachträgliche Benennung der Vertreter der Bekl. nicht erfolge, müsse die Klage abgewiesen werden. Die eine dieser Entscheidungen (OLG. Dresden in ROLG. 5, 277) besagt das auch gar nicht. Zu Unklarheit kann in dieser Hinsicht allerdings das Urteil des RG. JW. 1901, 482[1] Anlaß insofern geben, als dort der Umstand, daß der Kläger die Mitglieder des AR. nicht namentlich benannt hatte, als ein von Amtswegen zu beachtender Mangel bezeichnet wird. In den weiteren Gründen aber wird dann ausgeführt, es sei auch nicht ersichtlich, daß die Prozeßführung von ihnen genehmigt bzw. der Prozeßbevollmächtigte für sie aufgetreten sei. Letzteres würde doch also auch nach Ansicht des RG. genügt haben, selbst wenn Kl. die g. V. nicht angegeben hatte. Ganz klar spricht das RG. dies in JW. 1913, 210[24] aus: es sei unerheblich, daß statt aller AR.-Mitglieder nur der Vorsitzende benannt sei, die Vorschrift des § 130 ZPO. sei nur eine reine Ordnungsvorschrift ohne Rechtsfolgen.

Ein eigenartiger Fall lag dem RG. in der schon mehrfach erwähnten Entscheidung JW. 1896, 662[22] vor. Durch den angefochtenen Beschluß waren 7 von 9 AR.-Mitgliedern abgesetzt und durch andere ersetzt worden; in der Anfechtungsklage waren die alten Mitglieder als Vertreter benannt und ihnen allen war (außer dem Vorstand) auch die Klage zugestellt worden. Das RG. wies die Klage ab, weil nur der neue AR. legitimiert gewesen sei, die Zustellung an die zwei dem alten wie dem neuen AR. angehörigen Mitglieder aber nicht genügen könne, „da Kläger nach der unzweideutigen Angabe der Klageschrift den alten und nicht den neuen AR. belangen wollte, und daher auch die Zustellung an die in der Klage benannten Personen nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des alten AR. geschehen ist". Mit Recht wendet sich gegen diese Entscheidung Brodmann A. f zu § 272. Belangen wollte Kl. nicht den alten oder neuen AR., sondern die Akt.-Ges. Zu wirksamer Klagezustellung war, wie oben ausgeführt, nur Zustellung an je ein Mitglied des V. und (neuen) AR. notwendig. Zugestellt ist sogar an zwei Mitglieder des AR. Daß neben diesen noch andere Personen in der Klage als angebliche g. V. angegeben sind, die zur Vertretung nicht legitimiert sind, und daß an diese auch zugestellt ist, ist für die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung ganz gleichgültig. Die unrichtige Angabe in der Klage ist eben nur eine Verletzung einer rechtsunerheblichen Ordnungsvorschrift. Es kann auch keinen Unterschied machen, ob die fälschlich mit angegebenen und mit Klagezustellung bedachten Personen Mitglieder des früheren AR. oder ganz andere Personen sind und aus welchem Grunde Kläger sie zu Unrecht für mit legitimiert erachtet hat. In jedem Falle genügt die Richtung der Klage gegen die AG. und die Zustellung an zwei Mitglieder des AR. (neben dem V.) allen gesetzlichen Erfordernissen; sie ist also vollkommen ordnungsgemäß erhoben. Sache der Bekl. aber war es dann, dafür zu sorgen, daß sie in dem Prozeß nach Vorschrift der Gesetze vertreten war. War sie das nicht, so war die Klage nicht abzuweisen, sondern Vers.-Urteil zu erlassen.

Dieses Ergebnis deckt sich auch mit dem Standpunkt von Gaupp-Stein (§ 56 ZPO. A. IV 2):

> „War die Klageerhebung ordnungsgemäß, tritt aber in der Verhandlung eine nicht legitimierte Person auf, z. B. ein nicht legitimiertes Vorstandsmitglied, so ist die auftretende Person durch Beschluß zurückzuweisen und die Partei ist alsdann nicht vertreten. Es kann daher Vers.-Urteil gegen sie ergehen."

Wenn aber Vers.-Urteil ergehen kann, so muß es auf Antrag auch ergehen.

Außer Betracht geblieben ist bei den vorstehenden Ausführungen die einer späteren Erörterung vorbehaltene Frage der Vertretung der Akt.-Ges. gegenüber Klagen aus § 272 im Fall des Konkurses.

Die Altbesitzgenußrechte in der Rechtsprechung der Spruchstellen.

Von Dr. jur. **Herbert v. Breska**, Berlin.

Der Gesamtumlauf an Altbesitzgenußrechten betrug nach einer in[1]) „Wirtschaft und Statistik" enthaltenen Angabe Ende 1927 63 Millionen Reichsmark, Ende 1928 59 Millionen Reichsmark Nennwert. Es handelt sich also für unsere Wirtschaft hier um einen Kapitalbetrag, der nicht erheblich ist, der aber die Oeffentlichkeit und insbesondere auch unsere maßgebende Finanzpresse fast ununterbrochen beschäftigt. Immerfort kehren in regelmäßigen Abständen die Beschwerden wieder, daß die Altbesitzgenußrechte zu schlecht behandelt werden. Es wird gerügt, daß die Spruchstellen zu niedrige Ablösungs-

---

[1]) Jahrgang 1929 Nr. 9 S. 384.

prozentsätze festsetzten, daß die Schuldner sich ihren Verpflichtungen zum Teil böswillig entzögen oder mindestens den Buchstaben des Gesetzes gegenüber dem Altbesitzer unerhört scharf gebrauchten und daß schließlich die ganze gesetzliche Regelung dieses Teiles der Vorkriegsmarkobligationen unhaltbar sei, weil eine völlige Tilgung des Altbesitzes in den meisten noch akuten Fällen überhaupt nicht abzusehen wäre.

Man wird die Klagen zu einem sehr großen Teile als berechtigt anerkennen müssen.

Die Aufwertungs- und Entschädigungsgesetzgebung des Reiches hat uns leider mit einer Reihe verunglückter Wertpapiertypen bedacht, die die Gesamtheit der Kapitalgeber in hohem Maße beunruhigen und verärgern und die sämtlich ohne übermäßigen geldlichen Aufwand in Ordnung gebracht werden könnten. Zu nennen sind hier die Wiederaufbauschuldverschreibungen des Reiches, die bis 1942 notleidend sind, die Neubesitzanleihe, deren Dienst erst nach Regelung der Reparationsverpflichtungen aufgenommen werden soll, die Auslosungsscheine, die sich mühelos in ein normales, regelmäßigen Zins tragendes Papier verwandeln ließen[2]), und schließlich die Altbesitzgenußrechte. Während man nun bei allen oben aufgezählten Mißgeburten die vollständige Tilgung entweder datenmäßig errechnen kann oder aber — wie bei der Neubesitzanleihe — eine spätere gesetzliche Aenderung des jetzigen Zustandes wenigstens vorgesehen ist, kann man bei den Altbesitzgenußrechten überhaupt nichts Sicheres über ihr endgültiges Verschwinden sagen. Ja, man kann noch weitergehen und behaupten, daß bei einer großen Zahl von Gesellschaften, so wie die Dinge zurzeit liegen, der Altbesitzer wohl überhaupt niemals einen Pfennig erhalten wird, wenn nicht der Gesetzgeber schließlich doch noch einmal eingreift oder die schuldnerischen Gesellschaften ihre Gesamteinstellung gegenüber diesem Teil ihrer Vorkriegsverpflichtungen nicht grundlegend ändern.

Die ungünstige Lage der Altbesitzgenußrechte und die lebhafte Kritik, welche die Oeffentlichkeit übte, haben das Reichsjustizministerium Ende Oktober vorigen Jahres veranlaßt, eine Verordnung zu erlassen, welche in formeller Hinsicht die Rechte der Altbesitzer verbessern sollte (RGBl. vom 2. 11. 1928 I S. 383). Es wurde, ohne in das materielle Recht einzugreifen, eine Erleichterung der Rechtsverfolgung für den Gläubiger erstrebt. Den Gesellschaften, bei welchen Altbesitz ausstand und die keine Bilanzen veröffentlichten, wurde die Publikation derselben vorgeschrieben, ferner allen Schuldnern auferlegt, den Nennwert der jeweilig umlaufenden Genußrechte der Oeffentlichkeit bekanntzugeben. Das Verfahren zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Vertreters wurde wesentlich erleichtert und vereinfacht; schließlich wurde eine Erweiterung der Zuständigkeit der Spruchstellen vorgesehen und eine Aenderung in den Vorschriften über die Kostenverteilung zugunsten der Genußberechtigten eingeführt. Nachdem die Verordnung nunmehr ein Jahr in Kraft ist, kann man ungefähr ihre Wirkung übersehen. Sie hat zur Folge gehabt, daß drei besonders wichtige Streitfragen durch Entscheidung der kammergerichtlichen Spruchstelle, die ja in der weitaus größten Zahl der praktisch vorkommenden Tatbestände zur Urteilsfindung berufen ist, geklärt worden sind. In zwei Fällen sind die Genußberechtigten unterlegen; in einem — dem weniger bedeutungsvollen — sind sie durchgedrungen. Im ganzen kann man sagen, daß die gute Waffe, welche die Verordnung den Altbesitzern geben wollte, einem kraftlosen Arm anvertraut wurde. Die Inhaber der Altbesitzgenußrechte sind durchweg verarmte Inflationsverlierer, die die unvermeidlichen Kosten zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nicht aufbringen können oder scheuen und die auch nach Lage der Dinge mit der Materie nicht so vertraut sind, daß sie mit Aussicht auf Erfolg kämpfen können. Die Lage der Altbesitzer, so wie sie sich zurzeit — insbesondere auch auf Grund der Rechtsprechung der Spruchstellen — darstellt, soll im folgenden untersucht werden.

Vier Gruppen von Altbesitzgenußrechten dürften zu unterscheiden sein.

Die erste Kategorie ist die erfreulichste und wohl auch zahlenmäßig die wichtigste. Es handelt sich um diejenigen Genußrechte, welche infolge Anrufung der Spruchstellen durch die Gesellschaften bereits zur Ablösung gebracht worden sind. Hier hat also der Altbesitzer bares Geld empfangen. In der Presse ist vielfach darüber Klage geführt worden, daß die Prozentsätze, welche die Spruchstellen bewilligt haben, zu niedrig bemessen worden sind. Indessen vermag ich — von Ausnahmefällen abgesehen — dieser Auffassung im allgemeinen nicht beizutreten. Nach dem Wortlaut des Aufwertungsgesetzes § 43 Nr. 2 soll die Ablösung „den Wert, den die Genußrechte im Zeitpunkte der Barabfindung haben, nicht unterschreiten". Von den Spruchstellen muß also dieser Wert ermittelt werden. Das ist naturgemäß äußerst schwierig, da bekanntlich kein einziges Altbesitzgenußrecht zur amtlichen Notiz gelangt ist. Auch die Umsätze, die sich im Freiverkehr vollziehen, sind ziemlich unregelmäßig, und bei vielen Gesellschaften sind die Beträge so klein, daß Käufe und Verkäufe überhaupt nicht vorkommen. Die Spruchstellen sind deshalb notwendigerweise auf eine mehr oder minder vage Schätzung angewiesen. Bei solchen Gesellschaften, welche konstant 9 pCt. und mehr Dividende verteilen, hat sich allerdings ein Kurs von ungefähr 55—60 pCt. herausgebildet. In solchen Fällen haben aber die Spruchstellen 75—80 pCt. Ablösung festgesetzt, also wesentlich mehr als den Börsenwert. Ist die Qualität der Gesellschaft nur einigermaßen gut und verteilt sie überhaupt Dividende, wenn auch unter 6 pCt., so pflegen die Ablösungssätze um 50 pCt. herum zu liegen. Ist die Gesellschaft ausgesprochen zweitklassig, so geht man auf 20—30 pCt. herunter. Nach meiner Auffassung sollte eine Spruchstelle — von ganz exzeptionell liegenden Fällen abgesehen — Sätze von unter 30 pCt. auf keinen Fall festsetzen. Hierzu würde sie die gesetzliche Grundlage in § 43 Nr. 2 AufwG. finden, wo es am Schlusse heißt: „Die Spruchstelle kann die Entscheidung über einen Antrag des Schuldners auf Zeit zurückstellen, wenn sie der Ansicht ist, daß durch die alsbaldige Entscheidung die Gefahr einer unbilligen Benachteiligung der Genußrechtsinhaber entstehen könnte." Man wird sich also im ganzen mit der Rechtsprechung der Spruchstellen hinsichtlich der Ablösungen einverstanden erklären können. Uebrigens macht man die Beobachtung, daß, wenn die Spruchstelle den beantragten Ablösungssatz heraufsetzt, derselbe fast durchweg von den schuldnerischen Gesellschaften akzeptiert wird, da, wenn überhaupt erst einmal der Wunsch nach einer Tilgung besteht, auf einen höheren oder niedrigeren Prozentsatz nicht zu ängstlich gesehen wird; es handelt sich ja auch meist nur um ziemlich geringfügige Nennbeträge. Einen besonders breiten Raum haben die Ablösungen bei den Obligationsanleihen der Kali-Industrie eingenommen. Hier sind die Entscheidungen der Spruchstellen vielleicht in einigen Fällen etwas niedrig gegriffen worden. Man hat manchmal nicht ausreichend berücksichtigt, daß der Wert der kleinen, vielfach notleidenden Gewerkschaften gar nicht in der Kalizeche lag, sondern in der Quote am Kali-Syndikat und der Erwerb derselben für die ablösende Zentralgesellschaft auch dann einen sehr erheblichen Wert in sich schloß, wenn die Schächte der schuldnerischen Gewerkschaft stillagen.

Die Ablösung der Altbesitzgenußrechte ist m. E. für die schuldnerischen Gesellschaften dann, wenn eine regelmäßige Verzinsung und Tilgung nicht stattfindet, eine Frage des finanziellen Prestiges. Soweit es irgendwie die flüssigen Kapitalien erlauben, sollten — dem Beispiel einer ganzen Reihe unserer größten und besten Gesellschaften folgend — die Genußrechte abgelöst werden. Besonders hingewiesen sei hier auf das Beispiel von

[2]) Vgl. meinen Aufsatz im Bank-Archiv v. 1. 2. 28.

Harpen und Krupp, die sogar den vollen Nennbetrag ohne Anrufung der Spruchstelle zurückzahlten.

Die zweite Kategorie bildet der Altbesitz, bei welchem die Genußrechte diejenigen Rechte voll erhalten, die ihnen nach dem Aufwertungsgesetz als Maximum zugedacht sind. Das bedeutet die Vorkriegsverzinsung und eine Amortisation, die sich bei einem früheren Ertrag von 4 pCt. auf 2 pCt., von 4½ pCt. auf 1½ pCt., von 5 pCt. auf 1 pCt. stellt. Es entstand bei den Genußrechten dieser Art die Streitfrage, in welcher Weise die Tilgung zu berechnen wäre. Die eine Meinung ging dahin, daß den erwähnten 6 pCt. der jeweilige Gesamtumlauf des Altbesitzes zugrunde gelegt werden müßte, während die andere von dem ersten, ursprünglich emittierten dauernd ausging. Beispiel: Eine Gesellschaft hat 100 000 RM Altbesitzgenußrechte, die mit 4 pCt. verzinslich sind. Da sie 9 pCt. Dividende zahlt, muß sie im ersten Jahre 4000 RM Zinsen und 2000 RM Tilgung aufwenden. Die Frage, die der Spruchstelle vorgelegt wurde, war, ob im nächsten Jahre wiederum von der Gesellschaft 6000 RM für Verzinsung und Tilgung aufzuwenden sind oder ob die 6 pCt. von dem dann noch umlaufenden Betrage von 98 000 RM Genußrechten zu errechnen waren (ca. 5900 RM). Die Spruchstelle hat sich mit der folgenden Begründung der Meinung angeschlossen, daß der ursprünglich zur Ausgabe gelangte Gesamtbetrag der Genußrechte maßgeblich ist:

> „Da weder der Wortlaut des Gesetzes noch die gesetzgeberischen Vorarbeiten einen sicheren Aufschluß nach dieser Richtung geben, muß aus dem Sinn der gesetzlichen Vorschrift der Wille des Gesetzgebers erforscht werden. Der Sinn der Vorschrift kann aber nur dahin gehen, daß bei der jedesmaligen Verteilung des Jahresreingewinns gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 AufwG. der ursprüngliche Gesamtnennbetrag der Genußrechte berücksichtigt werden soll. Ein solches Verfahren entspricht bei der Tilgung von Teilschuldverschreibungen einem allgemein anerkannten Handelsbrauch; dieser Handelsbrauch ist aber, da ein abweichender Wille des Gesetzgebers nicht erhellt, sinngemäß auch auf Genußrechte anzuwenden, die ihrer Natur nach ein Teilschuldverschreibungen durchaus ähnliches Rechtsgebilde darstellen, sofern nicht zwingende Gründe besonderer Art, die gerade in der Natur der Genußrechte begründet sein müßten, zu einem anderen Ergebnis führen. Letzteres ist nicht der Fall; im Gegenteil spricht für die jedesmalige Berücksichtigung des ursprünglichen Gesamtnennbetrages der Genußrechte der Umstand, daß nach der gegenteiligen Auffassung, worauf der Vertreter der Genußberechtigten zutreffend hingewiesen hat, auch wenn in jedem Jahre mehr als 6 pCt. zur Verteilung gelangen, die völlige Tilgung der Genußrechte mehrere Jahrhunderte andauern würde, ein Ergebnis, das ganz gewiß nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen kann."

Diesen Ausführungen kann man zustimmen. Eine entgegengesetzte Entscheidung der Spruchstelle hätte übrigens gesetzliche Vorschriften über eine beschleunigte Tilgung der Genußrechte geradezu provoziert.

Die dritte Kategorie sind solche Genußrechte, bei denen eine teilweise Verzinsung, nicht aber eine Tilgung stattfindet. Es würden hierher die Fälle gehören, bei denen die schuldnerische Gesellschaft eine Dividende von 7—8 pCt. gewährt. Auch hier hat die Spruchstelle im Juni 1929 ein Urteil in einem Streitpunkte gefällt, das diese Art von Genußrechten besonders angeht und für sie geradezu von entscheidender Bedeutung ist. Es handelt sich um die Frage, in welcher Weise die für die Genußrechte aufzuwendenden Beträge errechnet werden. Im § 40 AufwG. heißt es: „Vorweg stehen 6 vom Hundert, berechnet auf das gewinnberechtigte Gesamtkapital, zur Verteilung an die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter zur Verfügung. Der Ueberschuß des Reingewinns wird auf die Gesamtheit der gewinnberechtigten Geschäftsinhaber oder Gesellschafter und der Inhaber der Genußrechte in der Weise verteilt, daß für je 1 vom Hundert, das als Gewinnanteil in irgendeiner Form den Geschäftsinhabern oder Gesellschaftern zugewiesen wird, je 2 vom Hundert bis insgesamt 6 vom Hundert des Gesamtnennbetrags der Genußrechte auf die Inhaber der Genußrechte entfallen."

Diese nicht leicht zu verstehende Gesetzesvorschrift soll an einem Beispiel erläutert werden, wobei für die Praxis von der Tatsache ausgegangen werden muß, daß der Nennwert der Genußrechte wohl bei allen Gesellschaften weitaus geringer als das Aktienkapital ist: Eine Schuldnerin mit 10 Millionen Kapital, welche 7 pCt. Dividende verteilt, möge einen Umlauf von 500 000 RM Genußrechten haben. Sie hat dann nach der insbesondere von Quassowski, Schlegelberger-Harmening u. a. vertretenen Meinung die Genußrechte entsprechend dem zitierten Wortlaut des § 40 mit 2 pCt. zu verzinsen (Gesamtaufwand 10 000 RM), d. h. zugrunde gelegt wird für die Berechnung der 2 pCt. der Nennwert der Genußrechte. Die andere von Mügel und Lehmann-Boesebeck begründete Auffassung will vom Nominale des Aktienkapitals ausgehen. In dem letzteren Falle würde derjenige verteilbare Reingewinn, der über 6 pCt. erzielt ist, zur Verteilung an die Altbesitzer sowie die Aktionäre im Verhältnis von 2 : 1 stehen. Da der Ueberschuß über 6 pCt. sich vorliegend auf 100 000 RM beläuft, müßten diese im Verhältnis von 2 : 1 zwischen Genußrechtsinhabern und Aktionären aufgeteilt werden, wobei aber die Genußrechte nie mehr als 6 pCt. erhalten könnten. Sie würden also bei dem angenommenen Nennwert von 500 000 RM mit 30 000 RM voll bedient werden können. Da — wie bereits oben angedeutet — der Umlauf an Genußrechten durchweg weitaus geringer als das Aktienkapital ist, würde die Annahme der Mügelschen Meinung praktisch bedeutet haben, daß Gesellschaften, die 7 und 8 pCt. Dividende zahlen, ihre Altbesitzgenußrechte voll verzinsen und tilgen müßten. Die Mügelsche Meinung ist von der Spruchstelle in Sachen Deutsche Telefonwerke und Kabel-Industrie A.G. im wesentlichen mit folgender Begründung zurückgewiesen worden:

> „Die Beteiligten glauben — ein jeder in seinem Sinne —, eine Stütze für ihre Ansicht in dem Wortlaut und in dem sprachlichen Zusammenhange der Vorschrift des § 40 Abs. 1 Satz 2 AufwG. finden zu können, und haben diese ihre Auffassung in längeren Ausführungen zu begründen versucht. Die Spruchstelle vermag ihnen auf diesem Wege nicht zu folgen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der bloße Wortlaut der Vorschrift, für sich allein betrachtet, beide Auslegungsmöglichkeiten zuläßt; es erscheint unter diesen Umständen zwecklos, den sprachlichen Zusammenhängen nachzugehen, da aus ihnen allein bei der mehrdeutigen Wortfassung ein sicherer Schluß auf den Willen des Gesetzgebers noch nicht gezogen werden könnte.
>
> Eine sinngemäße Auslegung der Vorschrift kann nach der Auffassung der Spruchstelle nur zu dem Ergebnis führen, daß — in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung — der Gewinnanteil der Genußberechtigten von je 2 pCt. vom Gesamtnennbetrage der Genußrechte berechnet werden muß. Dieses zwingende Ergebnis muß schon allein die Erwägung zeitigen, daß es das natürliche und auch handelsübliche ist, der Bestimmung der — in Hundertsätzen ausgedrückten — Höhe des Gewinnanteils gewinnberechtigter Papiere den Nennbetrag dieser gewinnberechtigten Papiere zugrunde zu legen und nicht eine andere, damit in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehende Größe. Es würde durchaus allem Herkömmlichen widersprechen, wenn für die anteilsmäßige Gewinn-

berechtigung der Genußrechte nicht das Genußrechtskapital, sondern das Aktienkapital maßgeblich sein sollte. Ein derartiger, allem Gebräuchlichen zuwiderlaufender Wille kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden . . . . ."

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß der Wortlaut des Gesetzes derart ist, daß jede Meinung mit guten Gründen vertreten werden kann. Die Spruchstelle hätte sich also auch für die Mügelsche Auffassung entscheiden können, was bei einer Reihe von Gesellschaften eine wesentlich schnellere Tilgung der Altbesitzgenußrechte zur Folge gehabt hätte.

Ich möchte annehmen, daß die Altbesitzer sich mit dieser Entscheidung nicht unbedingt endgültig abzufinden brauchen. Es besteht nämlich m. E. nicht eine ausschließliche Zuständigkeit der Spruchstelle. Artikel 2 der Verordnung vom 24. 10. 1928 gibt nur einem für die Genußberechtigten bestellten Vertreter das Recht, die Spruchstelle zur Entscheidung darüber anzurufen, ob eine der Vorschrift des § 40 AufwG. widersprechende Verwendung des Reingewinns stattgefunden hat. Wenn eine solche Entscheidung der Spruchstelle erging, so wird dieselbe zweifellos auch für alle Genußberechtigten der betreffenden Emission verbindlich sein. Der einzelne Genußberechtigte wird aber nicht gehindert sein, in Fällen, in denen eine Entscheidung der Spruchstelle noch nicht vorliegt, die Gerichte unmittelbar anzurufen; denn die Verordnung vom 24. 10. 1928 hatte nur den Zweck, die Rechtsverfolgung für den Genußberechtigten zu erleichtern, nicht aber die sich für ihn aus § 40 ergebenden Rechte in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen. Trotz gewisser Zweifel glaube ich also, daß die Einklagung etwa nicht genügend gezahlter Zinsen und Tilgungsbeträge vor den ordentlichen Gerichten möglich ist.

Die vierte und letzte Kategorie von Genußrechten ist diejenige, welche die eingangs angedeuteten besonders unangenehmen Fragen aufwirft. Es handelt sich hier um denjenigen Altbesitz, bei welchem die Dividende der Gesellschaft 6 pCt. oder weniger beträgt, der also notleidend ist. Diese Genußrechte bergen in sich lediglich drei Chancen: die eine, daß die Gesellschaft allmählich in eine höhere Dividende hineinwächst. Bei der jetzigen wirtschaftlichen Situation ist diese Möglichkeit nicht allzu hoch einzuschätzen. Die zweite wäre die, daß durch eine Novellierung des Aufwertungsgesetzes die Rechte der Altbesitzer verstärkt würden. Hier muß man sagen, daß eine Aufrührung des Aufwertungsproblems zurzeit unbedingt vermieden werden muß. Andererseits dürfen die schuldnerischen Gesellschaften sich aber auch nicht in den Glauben versetzen, daß auf die Dauer die Zinslosigkeit ihrer Genußrechte durchgelassen wird. Je weiter wir uns von dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes entfernen, um so eher wird es ohne Aufrollung des gesamten Problems möglich sein, ein kleines Teilgebiet, das sich als verunglückte Regelung herausgestellt hat, zu reformieren, und wenn eine solche Aenderung kommt, so wird sie schon mit Rücksicht auf die lange von den Altbesitzern erduldete Zinslosigkeit jedenfalls für die schuldnerischen Gesellschaften nicht günstig ausfallen.

Die dritte Möglichkeit, zu Geld zu gelangen, könnte in dem Falle einer Fusion der schuldnerischen Gesellschaft gesehen werden.

Die Frage, was im Falle einer Fusion geschehen muß, hat in besonderem Umfange unsere Finanzpresse beschäftigt (vgl. auch meinen Aufsatz im Bank-Archiv vom 1. 2. 1928). Von Wichtigkeit ist hier der § 42 des Aufwertungsgesetzes, welcher unter der Ueberschrift „3. Beteiligung am Liquidationserlös" vorschreibt:

„Sind im Falle der Auflösung oder der Liquidation des Unternehmens des Schuldners die Genußrechte noch nicht getilgt oder auf andere Weise abgelöst, so ist das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen auf die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter einerseits und die Genußrechtsinhaber andererseits nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Satz 3 so lange zu verteilen, bis auf die Genußscheininhaber der Nennwert der Genußrechte ausgeschüttet ist. Die überschießenden Beträge fallen den Geschäftsinhabern oder Gesellschaftern zu."

Wie man aus der erwähnten Gesetzesbestimmung ersieht, müssen also im Falle der Auflösung oder Liquidation des Unternehmens die Altbesitzgenußrechte zurückgezahlt werden. Handelt es sich um eine richtige Liquidation auch im wirtschaftlichen Sinne, so liegt der Fall sehr einfach. Nehmen wir an, daß eine Terraingesellschaft mit einem Aktienkapital von wiederum 10 Millionen und einem Genußrechtsumlauf von 500 000 RM in Liquidation tritt und eine erste Rate von 1 Million ausschüttet, so sind die Genußrechte, da für sie an sich 666 000 RM, aber nicht mehr als der Nennwert, also 500 000 RM, voll zur Verfügung stehen, mit dem Nominale zu tilgen. Hier handelt es sich also um einen Fall, in dem die Gesellschaft wirklich ihr Vermögen verteilt, sich auflöst, stirbt. Bei der Fusion, insbesondere der liquidationslosen, liegt die Sache anders. Hier stirbt die Gesellschaft nicht, sondern sie verheiratet sich. Eine „Verteilung des Liquidationserlöses" findet nicht statt. Es erfolgt also — wirtschaftlich betrachtet — nicht eine Auflösung oder Liquidation, da der Betrieb im ganzen übergeht. Es fragt sich nun, ob man den genauen Wortlaut des § 42 AufwG. zugrunde legen will oder ob man die Frage der Rückzahlung der Genußrechte davon abhängig machen soll, daß eine wirkliche wirtschaftliche Auflösung stattfindet. Ich habe mich in einem früheren Aufsatze für die wirtschaftliche Betrachtungsweise entschieden, und dieser Meinung hat sich auch die kammergerichtliche Spruchstelle in Sachen Kali-Chemie in einem ganz neuen Urteil mit folgenden Gründen im wesentlichen angeschlossen:

„Keinem Zweifel unterliegt es zwar, daß eine Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften, auch wenn sie unter Ausschluß der Liquidation erfolgt, die Auflösung der übertragenden Gesellschaft zur notwendigen Folge hat, soweit die Auflösung nicht bereits vorher eingetreten war (vgl. § 306 Abs. 1 bis 6 HGB.). Es geht jedoch nicht an, bei der Auslegung einer Gesetzesvorschrift an einem einzelnen Worte zu haften; ihre Bedeutung kann vielmehr nur aus dem Zusammenhange der einzelnen Bestimmungen richtig gewürdigt werden. Wenn nun § 42 AufwG. bestimmt, daß im Falle der Auflösung oder Liquidation des Unternehmens das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen auf die Gesellschafter einerseits und die Genußberechtigten andererseits nach bestimmtem Maßstabe zu verteilen ist, so geht daraus klar und unzweideutig hervor, daß der Gesetzgeber nur einen solchen Fall der Auflösung oder Liquidation ins Auge gefaßt haben kann, bei der eine Verteilung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft stattfindet (vgl. dazu auch die Ueberschrift zu § 43 AufwG.: „Verteilung des Liquidationserlöses"). Hat nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine Verteilung des Vermögens unter die Gesellschafter trotz der Auflösung nicht zu erfolgen, so ist auch eine Berücksichtigung der Genußberechtigten bei der Verteilung, wie § 42 AufwG. es vorschreibt, nicht möglich. Wann und in welcher Weise die Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Gesellschaft unter die Gesellschafter zu erfolgen hat, ist für die einzelnen Gesellschaften im Gesetze genau geregelt (vgl. z. B. § 300 HGB. für die Aktiengesellschaften, § 155 HGB. für die offene Handelsgesellschaft, § 73 GmbHG. für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung), und es ist sicher kein Zufall, daß der Wortlaut des § 42 AufwG. „das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen" dem Wortlaut der §§ 155, 300 HGB. genau angepaßt ist.

Bei der Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften findet nun eine Verteilung des Vermögens der übertragenden (aufgelösten) Gesellschaft nicht statt. Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft geht auf die übernehmende Aktiengesellschaft über. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird nicht unter die Gesellschafter der aufgelösten Aktiengesellschaft verteilt, es verbleibt vielmehr bei der übernehmenden Gesellschaft. Die Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft erhalten von der übernehmenden Gesellschaft lediglich im Austausch die von der übernehmenden Gesellschaft neu zu gewährenden Aktien und werden unmittelbar mit vollzogener Verschmelzung Aktionäre der aufnehmenden Gesellschaft (§§ 305, 306 HGB.). Es handelt sich also bei der Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften nach Maßgabe der genannten Vorschriften um eine Rechtseinrichtung von besonderer Art und besonderer Wirkung, die — abweichend von der Regel — eine Verteilung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht nach sich zieht. Auf einen solchen Fall ist aber die Vorschrift des § 42 AufwG. nach ihrem klaren Inhalte nicht anwendbar. Gegen ihre Anwendung würde auch der Sinn der Vorschrift sprechen. Der Grundgedanke des Gesetzgebers geht ersichtlich dahin, daß nur dann, wenn die Gesellschaft tatsächlich nicht mehr weitergeführt wird, die Genußrechte befriedigt werden sollen. Bei der Verschmelzung bleibt aber wirtschaftlich die Gesellschaft — richtiger der Gewerbebetrieb, das Unternehmen — weiter als Teil der großen aufnehmenden Gesellschaft bestehen; in Wirklichkeit besteht also das Unternehmen — wirtschaftlich betrachtet — fort, und es fehlt an dem inneren Grunde, den Genußberechtigten Befriedigung zu gewähren, obwohl das Vermögen unter die Aktionäre nicht verteilt wird. Es erscheint dies um so weniger gerechtfertigt, als das Gesetz das Schicksal der Genußrechte, wenn auch die Genußberechtigten im Gegensatz zu den Aktionären Gläubiger der Gesellschaft sind, aufs engste mit dem Schicksal der Aktien verknüpft hat. Die Beteiligung der Genußberechtigten am Jahresreingewinn erfolgt, falls eine Dividende über 6 pCt. zur Verfügung steht, durch Verteilung des Ueberschusses nach bestimmtem Maßstabe zwischen Genußberechtigten und Aktionären (§ 40 AufwG.), und dieser Maßstab ist nach der Vorschrift des § 42 AufwG. auch einer Verteilung zwischen Aktionären und Genußberechtigten bei Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft zugrunde zu legen."

Ich halte die Ausführungen der Spruchquelle für richtig, weil bei so ins Wirtschaftsleben eingreifenden Bestimmungen wie dem Aufwertungsgesetz am allerwenigsten am Wortlaut gehaftet werden kann, sondern auf den wirtschaftlichen Sinn zurückgegangen werden muß. Der vorliegende Fall betraf einen liquidationslosen Uebergang des Vermögens der untergehenden Gesellschaft. Es fragt sich, wie die Sachlage dann zu beurteilen ist, wenn eine Universalsukzession nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist. Beispielsweise würde eine bergrechtliche Gewerkschaft im Falle der Verschmelzung mit einer Aktiengesellschaft nur im Wege der Einzelübertragung fusionieren können. Auch bei einem solchen Tatbestande würde ich grundsätzlich die wirtschaftliche Betrachtungsweise anwenden und eine Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 42 nicht annehmen; denn auch hier findet ja eine wirkliche Verteilung des Liquidationserlöses nicht statt. Daß hier juristisch eine Liquidation vorliegt, wird man nicht als wesentlich anzusehen haben. Die Entscheidung liegt bei der Frage, ob die Gesellschaft sich — wirtschaftlich betrachtet — wirklich auflöst und liquidiert oder ob sie in der Form der aufnehmenden Gesellschaft weiterlebt.

Man muß immerhin zugeben, daß die Rechtslage in den beiden besprochenen Fällen der Fusion nicht zweifelsfrei ist. Von dem bereits oben erwähnten wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus, daß die Genußrechte nach Möglichkeit zur Tilgung zu bringen sind, könnte man sogar die Entscheidung der Spruchstelle bedauern, denn auch sie ist wiederum ein Hindernis in der Bereinigung der Gesamtfrage. Gewiß kann unter Umständen die Verpflichtung zur Rückzahlung der Genußrechte ein Hindernis bei der Fusion bilden; aber bei solchen Gelegenheiten findet doch ein allgemeines Aufwaschen statt, und da der Nennbetrag der Genußrechte ja in den weitaus meisten Fällen nur gering ist, würde ich einen wesentlichen wirtschaftlichen Schaden für die Gesellschaft in der Verpflichtung zur Ablösung grundsätzlich nicht sehen können.

Auch für die Fusion ist m. E. die Rechtsfrage noch nicht definitiv entschieden; auch im Falle des § 42 ist m. E. dem einzelnen Genußberechtigten die Möglichkeit gegeben, die ordentlichen Gerichte anzurufen. Sowohl im Aufwertungsgesetz als auch in der zitierten Verordnung vom Oktober 1928 ist der § 42 an keiner Stelle als unter die Zuständigkeit der Spruchstelle fallend erwähnt. Das Kammergericht kam zu einer Beurteilung dieser Vorschrift auch nur dadurch, daß sie den Wert, den die Genußrechte im Zeitpunkte der Ablösung hatten, abschätzen mußte, und wenn etwa die Genußrechte im Falle der Fusion voll zurückzuzahlen wären, so hätte sie eben die Ablösung nur mit dem Nennwert einsetzen können. Sie war also berechtigt und verpflichtet, sich mit dem § 42 auseinanderzusetzen; aber es ist nicht ausgeschlossen, daß das Reichsgericht, das ja wesentlich anders als die Spruchstellen zusammengesetzt ist, sich in einem anderen Sinne entscheidet. Bei der außerordentlichen Bedeutung, die der § 42 gerade jetzt in einer Zeit der Fusionen hat, könnte es für die Genußberechtigten ratsam sein, diese Chance nicht außer acht zu lassen und einen „test case" durchzuführen.

Wenn man dazu kommt, daß der Altbesitz im Falle der Fusion nicht zu tilgen ist, so muß gefragt werden, wie denn nun die Genußrechte der untergegangenen Gesellschaft bei Fortbestehen zu behandeln sind. In meinem Aufsatz vom 1. 2. 1928 hatte ich Gewicht darauf gelegt, in welchem Verhältnis die Aktien der schuldnerischen Gesellschaften umzutauschen waren. Mit dieser Auffassung folgte ich der Praxis verschiedener Gesellschaften. Man wird aber doch wohl auf das Tauschverhältnis kein Gewicht legen dürfen, vielmehr die Genußrechte der fusionierten Gesellschaft genau so behandeln müssen wie die der aufnehmenden[3]). Dabei wird sich wohl in den meisten Fällen ergeben, daß die übernehmende Gesellschaft die stärkere und kräftigere ist und daß sich die Rechte der Altbesitzer demnach verbessern. In denjenigen Fällen, in welchen eine Verschlechterung eintritt, würde mit § 41 AufwG. durch die Spruchstelle geholfen werden können.

Bei dieser Sachlage wird es für die meisten Gesellschaften, für die eine Fusion überhaupt in Betracht kommt, durchweg ratsam sein, die Altbesitzgenußrechte zur Ablösung zu bringen, solange diese noch nicht die Qualitätsverbesserung durch die Fusion oder durch die Aussicht auf eine solche erfahren haben. Andererseits müssen natürlich auch die Spruchstellen immer die Möglichkeit einer Fusion im Auge behalten und vielleicht sogar, wenn eine solche erörtert wird, entsprechend § 43 eine Vertagung eintreten lassen, wenn der gebotene Prozentsatz nicht genügend der bevorstehenden Verschmelzung sowie der Qualität der übernehmenden Gesellschaft Rechnung trägt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die durch die Spruchstellen entschiedenen Fragen einmal durch ein reichsgerichtliches Urteil noch im entgegengesetzten Sinne abgeändert werden können und daß sie auf der anderen Seite eine beschleunigte Tilgung der Genußrechte häufig verhindern. Es wird sich aus diesem Grunde fragen, ob

[3]) So auch die Spruchstelle in der zitierten Entscheidung über die Fusion.

vielleicht im Wege einer Verordnung gemäß § 88 Abs. 2 AufwG. durch das Justizministerium hier einmal eine endgültige Klärung der Rechtslage, sodann aber auch eine gewisse Verbesserung in der Lage der Altbesitzer herbeigeführt werden kann. Jede Tilgung von Altbesitzgenußrechten trägt dazu bei, das hier noch in besonderer Unruhe befindliche Aufwertungsproblem zur Ruhe zu bringen und damit einen möglichen Schaden von der Wirtschaft abzuwenden, der weit außer Verhältnis zu dem hier in Frage kommenden geringen Objekt von 59 Millionen Reichsmark steht.

Das Schachtelprivileg und der Schuldenabzug.

Von Dr. **Freiherr von Werthern**, Berlin.

Die Frage, ob eine mit einer Schachtelbeteiligung im Sinne des § 27 RBewGes. in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Schuld abzugsfähig ist, bzw. ob Zinsen aus einer solchen Schuld im Hinblick auf § 13 Körperschafts-StGes. und § 15 Abs. 1 Ziff. 3 EinkStGes. vom Abzug auszuschließen sind, rückt immer mehr in den Vordergrund des Interesses. Gegen die Befürworter der Abzugsfähigkeit hat sich jetzt Kühne in einem in juristisch-technischer Hinsicht fraglos sehr beachtlichen Artikel (St. u. W. 1929 Sp. 735) gewandt, wogegen wieder Weber (D.StZ. 1929 S. 411) in mehr auf wirtschaftlicher Basis beruhenden Ausführungen Widerspruch erhebt.

Soviel wird feststehen, daß die Frage der Abzugsfähigkeit für die Vermögenssteuer wie für die Körperschaftssteuer nur einheitlich entschieden werden kann, da die Einkünfte und Ausgaben innerhalb eines Betriebsvermögens naturgemäß den wirtschaftlichen Zusammenhängen der damit im Zusammenhang stehenden Aktiv- bzw. Passivposten ebenfalls unterliegen müssen.

Im wesentlichen hat das Schrifttum bisher fünf Gründe für die Abzugsfähigkeit von in wirtschaftlicher Beziehung zu einer Schachtelbeteiligung stehenden Schulden vorgebracht.

Zunächst ist geltend gemacht, daß der Fiskus durch den Abzug der Schuld keinen Schaden erleide, da ja die der Schuld entsprechende Forderung zum steuerbaren Vermögen des Forderungsinhabers gehöre.

Ferner ist darauf hingewiesen, daß bei Abzugsfähigkeit der Schuld die Gesellschaft steuerlich dasselbe Vermögen besitze, gleichgültig ob die Schachtelbeteiligung auf Kredit oder durch Barkauf erworben worden sei. Die Nichtabzugsfähigkeit der Schuld würde also eine ungerechtfertigte Verschlechterung für die Gesellschaft sein.

Weiter ist dargelegt, daß die Nichtabzugsfähigkeit einer Schuld außerordentlich leicht dadurch umgangen werden könne, daß man die Schuld durch irgendein Arrangement formell beseitige.

Ferner ist ausgeführt, daß die Wirkung des Schachtelprivilegs, wenn man die dafür aufgenommenen Schulden nicht zum Abzug zulassen wolle, äußerst beschränkt, vielfach sogar praktisch überhaupt aufgehoben werden würde.

Endlich wird als besonders starkes Argument erwähnt, daß in den Fällen, in denen die Schuld den Wert der Schachtelbeteiligung übersteigt, die Gesellschaft sich um soviel, als die Schuld höher ist als der Wert der Schachtelbeteiligung, schlechter stehen würde, als sie ohne das Vorhandensein des Schachtelprivilegs steuerlich sich stehen würde.

Kühne hat in seinem bekannten Aufsatz (Steuer und Wirtschaft 1929 Sp. 735) dargelegt, daß die obenerwähnten fünf Argumente miteinander verwandt sind. Kühne hält die Argumente aber deshalb nicht für stichhaltig, weil sie bei jeder anderen Schuld, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Vermögensteilen stehe, z. B. wenn auf Kredit eine Wohnungseinrichtung gekauft worden sei, ebenfalls zuträfen und ebenfalls vorgebracht werden könnten.

Diese Argumentation scheint auf den ersten Blick richtig. Dann aber gelangt man doch zu der Ueberlegung, daß das Gesetz auch dem Sinne nach nicht einfach den Satz aufstellt, alle Schulden, die im Zusammenhang mit steuerfreien Gegenständen stehen, seien nicht abziehbar. Man muß vielmehr in jedem Falle die Art der Steuerfreiheit untersuchen und nicht bloß den gesetzestechnischen, sondern auch den wirtschaftlichen Zusammenhang feststellen, aus dem heraus die Steuerfreiheit der betreffenden Gegenstände entstanden ist. Der Vergleich mit dem von Kühne gewählten Beispiel, mit dem auf Kredit gekauften Hausrat, hinkt schon gesetzestechnisch insofern, als Hausrat nach dem Wortlaut des § 39 RBewGes. „nicht zum sonstigen Vermögen gehört". Mithin sind die zur Anschaffung des Hausrats gemachten Schulden zweifellos nicht abziehbar, weil im § 47 RBewGes. ausdrücklich gesagt ist, daß nicht abzugsfähig Schulden sind, soweit sie in wirtschaftlicher Beziehung zu Gegenständen stehen, die „nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören". § 47 gebraucht also genau dieselben Worte wie § 39.

Die Schachtelbeteiligung einer inländischen Gesellschaft der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art gehört aber steuerlich an sich unzweifelhaft zum Betriebsvermögen der Gesellschaft. Nicht nur die Eingangsworte des § 26 Abs. 1 RBewGes. bestätigen das, sondern auch § 26 Abs. 2 RBewGes., wo ausdrücklich erklärt wird, daß alle Gegenstände, die einer Aktiengesellschaft usw. gehören, einen gewerblichen Betrieb bilden.

§ 27, der das Schachtelprivileg enthält, ändert daran nichts, sondern bestimmt lediglich, daß der Wert einer den dort aufgestellten gesetzlichen Erfordernissen genügenden Schachtelbeteiligung bei der Muttergesellschaft „außer Ansatz bleibt".

Diese Bestimmung wäre nicht nötig, wenn die Schachtelbeteiligungen überhaupt nicht zum Betriebsvermögen gehörten. Gehört aber eine Schachtelbeteiligung zum Betriebsvermögen, und ist sie nur bei Berechnung des Steuerwertes „außer Ansatz zu lassen", so bleibt doch ihre Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen an sich bestehen. Dann aber sind die mit der Schachtelbeteiligung im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schulden unbedingt abziehbar. Denn § 28 schreibt vor, daß „die Schulden von dem Rohvermögen abzuziehen sind, soweit sie mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebs im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen; nicht abzugsfähig sind die im § 47 Abs. 1 Nr. 1 a, b bezeichneten Schulden". § 47 Abs. 1 Nr. 1 a, b erwähnt nur die Nichtabziehbarkeit der Rentenbankbelastung und der Industrie- bzw. Aufbringungsbelastung, interessiert also in diesem Zusammenhange nicht.

Das vorstehende Ergebnis ist also allein schon gesetztechnisch zu rechtfertigen, weil § 27 nur eine Bewertungsvorschrift, nicht eine Steuerbefreiungsvorschrift ist. Kühne vertritt allerdings den letzteren Standpunkt; was er aber zur Begründung dafür anführt, scheint wenig stichhaltig zu sein. Kühne hat Recht, daß das Gesetz in den §§ 26 Abs. 4, 39, 46 Satz 1 für Gegenstände, die nicht zur Steuer herangezogen werden sollen, die Redewendung gebraucht, daß sie „nicht zum Vermögen gehören", und daß das Gesetz an anderen Stellen, in denen es die Bewertung regeln will, auch das Wort „Bewertung" gebraucht (§§ 31, 40, 44). Diese beiden Gruppen bilden aber keine Parallele, denn die eine Gruppe betrifft die Befreiung von Gegenständen von der Vermögenssteuer, die andere Gruppe handelt von der Bewertung der nicht steuerbefreiten Gegenstände. Die Fälle der §§ 26, 39, 46 kann man höchstens den beiden weiteren Steuerbefreiungsfällen der §§ 28 und 43 (Schachtelprivileg und Ansatz der Aktien zum halben Wert) gegenüberstellen. Diese beiden letzteren Fälle sind die einzigen, in denen von „Ansatz" die Rede ist, und sind auch die beiden einzigen Fälle, welche dasselbe wirtschaftliche Motiv, nämlich eine Erleichterung bzw.

Abwehr der sonst eintretenden Doppelbesteuerung, enthalten. Die hier privilegierten Gegenstände sollen nicht als nicht vorhanden, als nicht zum Vermögen gehörig angesehen werden, sondern sie bleiben Bestandteile des Betriebsvermögens, sollen aber nur ganz bzw. zur Hälfte nicht „angesetzt" werden. Weitere Wirkungen aus dieser Ansatzvorschrift bei Berechnung und Feststellung des übrigen Betriebsvermögens sieht das Gesetz nicht vor.

Auch aus der Stellung des § 27 im Gesetz kann Kühne kein Argument herleiten. Die ganzen Vorschriften über das unter Kapitel B abgehandelte Betriebsvermögen (§§ 26—33) stehen im zweiten Abschnitt des Gesetzes, der die Ueberschrift „Wertermittlung" trägt.

Ebensowenig gibt aus der Entstehungsgeschichte des § 27 die Tatsache einen Anhalt, daß der erste Gedanke dieser Vorschrift auf § 6 des Zwangsanleihegesetzes zurückzuführen ist. § 6 hat allerdings den Wortlaut, daß bei Schachtelgesellschaften „der Wert der Beteiligung nicht der Zeichnungspflicht unterliegt". Ich kann nicht einsehen, daß diese Vorschrift nicht die Bewertung, sondern die Steuerpflicht regeln soll. Die Zeichnungspflicht ist ja erst das Resultat, das je nachdem auf eine Bewertungs- oder Steuerbefreiungsvorschrift zurückzuführen ist. Es ist dasselbe, als wenn in einem Steuergesetz, wo nicht gezeichnet, sondern Steuern gezahlt werden, es heißen würde, daß der Wert der Schachtelbeteiligung „der Steuerzahlungspflicht nicht unterliegt". Diese Wendung sagt nichts über den Grund der Befreiung.

Im übrigen kann man den Streit darum, ob § 27 eine Steuerbefreiungsvorschrift oder eine Bewertungsvorschrift ist, mit Kühne a. a. O. für müßig halten. Eine Bewertungsvorschrift wirkt sich gegebenenfalls in eine, ganze oder teilweise, Steuerbefreiung aus, und insofern kann man zwischen Bewertungsvorschrift und Steuerbefreiungsvorschrift einen praktischen Unterschied kaum machen. Es muß vielmehr wiederholt werden: Gesetzestechnich ist der Abzug zu rechtfertigen. Der ganze Streit um die Frage, ob die Schuld für eine Schachtelbeteiligung abziehbar ist oder nicht, würde aber vom falschen Ende ausgehen, wenn man ausschließlich die bei Steuergesetzen schon an sich auf unsicherem Boden ruhenden gesetzestechnischen Untersuchungen maßgebend sein läßt. Man muß vielmehr auch untersuchen, auf welche wirtschaftlichen Gesichtspunkte die Steuerbefreiung zurückzuführen ist, und muß prüfen, ob es sich um Gegenstände handelt, die ihrer wirtschaftlichen Natur nach, wie Hausrat usw., steuerlich als unbeachtlich, als überhaupt nicht vorhanden, also gewissermaßen als absolut steuerfreie Gegenstände anzusehen sind, oder ob es sich um Gegenstände handelt, die zum steuerbaren Vermögen gehören, wie Aktien, die aber in bestimmten subjektiven Einzelfällen aus wirtschaftlichen Gründen bei der Wertberechnung nicht, oder nur zu einem ermäßigten Betrage angesetzt werden sollen. Diese Gegenstände kann man als relativ steuerfrei bezeichnen. Danach kann man feststellen, ob der Abzug der Schuld im Sinne des § 28 Abs. 1 oder des § 47 Abs. 2 geboten und wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Für diejenigen Fälle, bei denen der Betrag der Schuld den Wert der Schachtelbeteiligung übersteigt, wo sich also die Gesellschaft infolge des Schachtelprivilegs schlechter steht, als wenn das Privileg gar nicht vorhanden wäre, ist auch der Gedanke aufgetaucht, den Teil der Schuld, der über den Wert der Schachtelbeteiligung hinausgeht, für abzugsfähig zu erklären. Zur Begründung wird (Kühne a. a. O. Sp. 741) darauf verwiesen, daß der Teilbetrag der Schuld, der durch den Wert des Aktivums nicht gedeckt ist, als nicht in wirtschaftlicher Beziehung zu dem belasteten Gegenstand stehend, sondern als das gesamte Vermögen belastend vorstellbar ist. Dazu ist zu erwidern, daß es nicht gut vorstellbar ist, die Frage, ob eine Schuld ganz oder teilweise zu einem bestimmten Gegenstand in wirtschaftlicher Beziehung steht, von dem jeweilig wechselnden Wert des Gegenstands abhängig zu machen. Die Abzugsfähigkeit kann doch nicht, sei es ganz oder teilweise von dem wechselnden Betrag der Schuld oder von dem jeweilig bei der steuerlichen Bewertung anzusetzenden Wert der Beteiligung abhängig gemacht werden. Da die Beteiligung nach der ausdrücklichen Vorschrift „außer Ansatz" zu lassen ist, so kann sich auch kein Ueberschuß der Schuld durch Vergleichung mit dem Wert der Beteiligung ergeben, denn ein solches Ergebnis setzt den „Ansatz" voraus. Interessant ist, daß Kühne seine gegenteilige Auslegung als „zu vernünftigen Ergebnissen führend" bezeichnet, was doch nur bedeuten kann, daß nach seiner Ansicht die Durchführung der Abzugsverweigerung bis in die letzten Konsequenzen eben nicht „zu vernünftigen Ergebnissen führt".

Der I. Senat des Reichsfinanzhofs hat in seinem bekannten Gutachten vom 13. April 1928 (RFH 23, 223) bei Erörterung der Frage, wie die auf der nicht vollgezahlten Aktie ruhende Verpflichtung des Aktionärs zur Vollzahlung zu behandeln ist, einen ganz ähnlichen Sachverhalt entschieden. Er hat dabei ausgeführt, daß die Vollzahlungsverpflichtung voll abzugsfähig ist, auch dann, wenn sie den nur zur Hälfte anzusetzenden Steuerwert der Aktie übersteigt. Der Reichsfinanzhof weist mit Recht darauf hin, daß die steuerliche Einbuße dadurch ausgeglichen wird, daß die Gesellschaft ihrerseits die Forderung gegen den Aktionär auf Vollzahlung als Aktivum zu versteuern hat und führt zu dem Gedanken, die Verpflichtung zur Vollzahlung beim Aktionär nur bis zur Höhe des für die Vermögenssteuer anzusetzenden halben Steuerkursus der Aktien abzuziehen, folgendes aus:

> „Damit würde aber die Auswirkung des zur Abschwächung der Doppelbesteuerung eingeführten Bewertungsprivilegs insoweit beseitigt, und dafür läßt sich eine Rechtfertigung aus dem Gesetze nicht entnehmen. Es könnte nur geschehen, wenn § 47 Abs. 2 RBewGes. eingreifen würde. Nach dieser Vorschrift sind nicht abzugsfähig Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlicher Beziehung zu Gegenständen stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören. Es läßt sich aber nun keineswegs sagen, daß die mit der Einzahlungsverpflichtung belasteten Wertpapiere nicht oder nur teilweise zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehörten. Sie gehören vielmehr ganz dazu, nur werden sie für die Steuer niedriger bewertet, als es ohne die Vorschrift des § 43 der Fall sein würde. Deshalb eine mit ihnen in wirtschaftlicher Beziehung stehende Schuld oder Last nicht voll zum Abzug zu bringen, ist rechtlich nicht zu begründen. Auch wirtschaftlich ist eine solche Einschränkung des Abzugs nicht gerechtfertigt, da die entsprechende Forderung im Vermögen des Gläubigers voll der Besteuerung unterliegt."

Dieser Begründung ist nichts hinzuzufügen.

Die vorstehenden Darlegungen leiten über zu der Frage, wie die Zinsen für Schulden, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Schachtelbeteiligungen stehen, bei Körperschaftssteuerveranlagungen zu handhaben sind.

§ 13 KörpStGes. § 15 Abs. 1 Nr. 3 EinkStGes. bestimmt, daß Schuldzinsen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den „für die Einkommensteuer außer Betracht bleibenden" Einkünften stehen, nicht abzugsfähig sind. Kühne liest aus dieser Fassung als zweifellos heraus, daß hier zum Unterschied vom Reichsbewertungsgesetz es ganz klar sei, daß die Zinsen einer mit einer Schachtelbeteiligung im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schuld nicht abzugsfähig sind. Das scheint mir aber noch keineswegs ausgemacht zu sein. „Außer Betracht bleiben" kann nicht dasselbe bedeuten, wie „außer Ansatz" bleiben, sondern ist für Einkünfte in Anwendung zu bringen, die überhaupt nicht zum steuerbaren Einkommen gehören, die für die Einkommensteuer ganz außer Betracht bleiben. Auch bei den Einkommensarten des Einkommensteuergesetzes und

des Körperschaftssteuergesetzes wird man nämlich bei wirtschaftlicher Betrachtung finden, daß die Tatsache der Steuerfreiheit bestimmter Einkünfte auf verschiedene Gründe zurückzuführen ist, daß es auch hier absolut steuerfreie und relativ steuerfreie Einkünfte gibt. Im Einkommensteuergesetz ist im § 6 zunächst zum Ausdruck gebracht, welche Einkünfte als solche der Besteuerung unterliegen. Dann ist in den §§ 26, 29, 35, 36, 37, 38, 40, 44 aufgezählt, was zu den Einkünften der jeweilig erwähnten einzelnen Einkommensart gehört. In den §§ 6 Abs. 3, 36 Abs. 2 und 3 ist dann beispielsweise aufgeführt, was nicht zum Einkommen bzw. zu den erwähnten Einkommensarten gehört. Weiter ist im § 27 gesagt, was bei Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft einzubeziehen ist, in §§ 30, 37 Abs. 2, 38 Abs. 2 was auch als Einkünfte der dort bezeichneten Art zu gelten hat, im § 35 Abs. 2 was als Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit anzusehen ist. Weiter ist im § 41 und § 42 dargelegt, welche Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften der Besteuerung unterliegen.

Im § 10 des Körperschaftssteuergesetzes sind in gleicher Weise die Einkünfte aufgezählt, die der Besteuerung nach dem Körperschaftssteuergesetz unterliegen.

In den sämtlichen angeführten Fällen handelt es sich, wie man schon sehen kann, um die Umgrenzung der Einkünfte, die als solche steuerpflichtig sind und für die Einkommensteuer bzw. Körperschaftssteuer in Betracht kommen. Das Gegenstück dazu bilden diejenigen Einkünfte, die als solche überhaupt keine Einkünfte im Sinne des Steuergesetzes sind, sondern für die Steuer außer Betracht bleiben.

Schulden, die mit solchen Einkünften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sollen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 EinkStGesetz nicht abzugsfähig sein. Das ist gesetzestechnisch verständlich und auch wirtschaftlich berechtigt.

Nun gibt es aber noch Einkünfte, die an sich zweifellos zu den steuerbaren Einkünften gehören und für die Einkommensteuer in Betracht kommen. Sie sollen aber in einzelnen Fällen, wenn bestimmte konkrete Tatbestände vorliegen, die aber mit dem eigentlichen Charakter der Einkünfte nichts zu tun haben, von der Steuer befreit sein. Hier handelt es sich um eine relative Steuerbefreiung, die nicht in der Art der betreffenden Einkünfte begründet ist, sondern in dem Zusammenhang dieser Einkünfte mit deren wirtschaftlichem Steuertatbestand wurzelt. Beispiele hierfür sind die im § 8 Eink.-StGes. aufgeführten Fälle. Hier gebraucht das Gesetz die Worte: „Bei Ermittlung des Einkommens bleiben außer Ansatz:" Mit denselben Worten werden im § 11 KörpStGes. eine Reihe von Einkünften angeführt, die an sich den Charakter steuerbarer Einkünfte haben, aber aus bestimmten Gründen subjektiver Natur außer Ansatz bleiben sollen. Hier sind unter Ziffer 3 auch die Einkünfte aufgeführt, die Erwerbsgesellschaften aus Aktienbeteiligungen zufließen, welche den dort aufgestellten Voraussetzungen entsprechen. Das sind die sogenannten Schachtelbeteiligungen.

Wie man sieht, ist die Steuerbefreiung der Einkünfte aus Schachtelbeteiligungen im Körperschaftssteuergesetz mit genau denselben Worten („außer Ansatz zu lassen") wie im § 27 des Reichsbewertungsgesetzes die Steuerbefreiung des Schachtelbeteiligungskapitals ausgesprochen.

Der Kommentar von Evers, Bem. 4 zu § 11 Körp.-StGes. betont hierzu noch, daß der Ausdruck „außer Ansatz lassen" in den Fällen, in denen gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 1 im Zusammenhalt mit § 13 EinkStGes. der Bestandsvergleich maßgebend ist, die befreiten Einkünfte nicht von vornherein außer Ansatz bleiben können, sondern vom ermittelten Gewinn abgesetzt werden müssen. Jedenfalls geht auch Evers danach davon aus, daß die befreiten Einkünfte auch steuerlich vorhanden sind, in der steuerlichen Bilanz als Bestandteil des nach steuerlichen Regeln festzustellenden Steuergewinns zum Ausdruck kommen und nur auf Grund des besonderen Privilegs von dem ermittelten Gewinn wieder abzusetzen sind.

Besonders deutlich wird der Begriff des „in Ansatz bringen" bzw. „außer Ansatz lassen" auch im § 43 EinkStGes., wo vorgeschrieben ist, daß bei Ermittlung des Gewinnes und des Verlustes bei Veräußerungsgeschäften als Einnahmen der Veräußerungspreis und als Ausgaben neben den Werbungskosten der Anschaffungspreis anzusetzen ist. Hier sieht man, daß das Gesetz unter dem „ansetzen" nur eine rechnungsmäßige Manipulation versteht, die mit der Frage, was zum Einkommen gehört und was beim Einkommen außer Betracht zu bleiben hat, nichts zu tun hat.

Speziell bei den befreiten Einkünften aus Schachtelbeteiligungen, die ja nur im Bereiche einer Erwerbsgesellschaft nach § 4 Abs. 1, 3 KörpStGes. oder eines Betriebes im Sinne des § 2 Nr. 3 KörpStGes. vorkommen können, sind die Einkünfte, die eine Gesellschaft aus einer Schachtelbeteiligung hat, ebenso das Kapital selbst, Bestandteil ihres Betriebsvermögens und sind in der ein einheitliches Ganzes bildenden Aufstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben mit enthalten.

Bei Feststellung des Steuergewinnes bilden diese Einkünfte nur einen Rechnungsfaktor und werden erst auf Grund einer besonderen, wirtschaftlichen Erwägungen dienenden Befreiungsvorschrift wieder abgesetzt. Sie bleiben „außer Ansatz" aber keineswegs „außer Betracht", denn in letzterem Falle würden sie nicht nachträglich abgesetzt werden können.

Es erscheint daher weder gesetzestechnisch noch wirtschaftlich gerechtfertigt, die Zinsen einer mit der Schachtelbeteiligung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuld, die zunächst als zum Betriebsvermögen gehörige Schuldzinsen in dem ermittelten Gewinn als Rechnungsfaktor enthalten sind, dann aber aus subjektivem Grunde abgesetzt werden, bloß deshalb aus dem Zusammenhang herauszureißen und für nicht abzugsfähig zu erklären, weil sie mit Einkünften zusammenhängen, die auf Grund einer Spezialvorschrift außer Ansatz bleiben.

Das zu einem ähnlichen Sachverhalt ergangene Urteil des Reichsfinanzhofes vom 11. 7. 1928 — VI. A. 669. 27 (RStBl. 1928 S. 312), welches die Zinsen für ein zum Erwerb von Aktien aufgenommenes Bankdarlehn für nicht abzugsfähig erklärt, befindet sich mit obigen Ausführungen vollkommen im Einklang. Der Reichsfinanzhof geht davon aus, daß die Aktien, falls sie nicht innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 42 EinkStG. verkauft werden, auch als Quelle nicht steuerbarer Vermögensverrechnungen anzusehen seien und die Schuldzinsen also in wirtschaftlichem Zusammenhange mit nicht steuerbaren Einkünften ständen, soweit die Schuldzinsen nicht erst nach dem Verkauf der Aktien fällig würden. Wir haben oben gesehen, daß nach § 42 als der Besteuerung unterliegende Einkünfte nur solche aus Veräußerungsgeschäften sind, die innerhalb der Dreimonatsfrist getätigt worden sind. Alle nicht darunter fallenden Veräußerungen gehören nicht zu dem Einkommen aus Veräußerungen, bleiben also für die Einkommensteuer außer Betracht, nicht etwa: außer Ansatz. Sie gelten bei der Veranlagung einfach als nicht vorhanden, sind also absolut, nicht relativ steuerfrei.

Im Schrifttum ist auch die Frage erörtert worden, wie es zu halten sei, wenn der Wert der Schachtelbeteiligung niedriger als der Betrag der dafür aufgenommenen Schuld ist bzw. wenn die Schuldzinsen die Einkünfte aus der Beteiligung übersteigen.

Für die Vermögenssteuer hat schon Kühne (a. a. O. Sp. 741) ausgeführt, daß der über den Wert der Beteiligung hinausgehende Schuldbetrag als nicht in wirtschaftlicher Beziehung zu einem steuerbefreiten Gegenstand stehend, sondern das gesamte Vermögen belastend in Abzug zu bringen sei, und sich auf §§ 28, 47 RBewGes. gestützt. Hierzu ist bereits oben Stellung genommen worden. Für

das Einkommensteuerrecht bzw. Körperschaftssteuerrecht hat der Reichsfinanzhof anhand des Wortlautes des § 15 Abs. 1 Nr. 3 in seiner Entscheidung vom 19. 12. 1928 VI. A. 1503/28 (RStBl. 1929 S 140) Schuldzinsen für Aktienerwerb insoweit für abzugsfähig erklärt, als sie die im gleichen Steuerabschnitt bezogenen Dividenden aus den erworbenen Aktien nicht übersteigen. In dem entschiedenen Falle lag aber die Sache insofern anders, als den Schuldzinsen unzweifelhaft mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende teils steuerpflichtige teils steuerfreie Einnahmen gegenüberstanden. Dagegen ist für den die Einkünfte aus einer Schachtelbeteiligung übersteigenden Teil der Zinsen einer damit im Zusammenhang stehenden Schuld ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit bestimmten anderen steuerpflichtigen Einnahmen nicht feststellbar, sondern man muß davon ausgehen, daß der überschießende Teil der Zinsen denselben wirtschaftlichen Zusammenhängen wie der übrige Teil der Zinsen unterliegt. Denn die Frage, ob ein wirtschaftlicher Zusammenhang für bestimmte Einkünfte oder Ausgaben gegeben ist oder nicht, läßt sich nicht als Rechenexempel lösen, sondern ist eine für den ganzen Posten einheitlich zu beantwortende Tatbestandsfrage.

Damit erhellt, daß die bekannten, hier nicht näher auszuführenden unbilligen wirtschaftlichen Ergebnisse, welche die Ablehnung des Abzuges von in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer Schachtelbeteiligung stehenden Schulden schon an sich zur Folge hat, in besonderer Schärfe auftreten, wenn die Schulden bzw. Schuldzinsen höher sind als die Schachtelbeteiligung bzw. die Einkünfte daraus. Schon diese Konsequenz sollte diejenigen, welche den obigen gesetzestechnischen Darlegungen nicht folgen wollen, zur Beurteilung der Frage der Abzugsfähigkeit nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten veranlassen.

---

29. Ordentliche Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Am 12. Dezember 1929, nachm. 4½ Uhr, fand zu Berlin unter Vorsitz von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser die 29. ordentliche Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes statt.

Der Versammlung lag zunächst der im Bank-Archiv vom 1. Dezember 1929 veröffentlichte Bericht über die Verbandstätigkeit seit der letzten Generalversammlung zur Erörterung und Genehmigung vor.

Zum allgemeinen (finanzpolitischen) Teil des Geschäftsberichts führte Dr. Georg Solmssen, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, aus, daß sich seit der Veröffentlichung des Geschäftsberichts durch Bekanntgabe des Finanzprogramms der Reichsregierung eine neue finanzpolitische Lage ergeben habe. Zu dieser Lage Stellung zu nehmen sei die heutige Generalversammlung verpflichtet. Er schlug der Versammlung die Annahme nachstehender Entschließung vor:

„I. Der Young-Plan mit der in ihm vorgesehenen Ueberprüfungsmöglichkeit bildet im Fall seiner Annahme die Grundlage der weiteren Zukunft der deutschen Wirtschaft in all ihren Verzweigungen. Seine Annahme wird Deutschland zu dem Versuch verpflichten, die in ihm vorgeschriebenen Leistungen bis zur äußersten Grenze des Möglichen zu erfüllen. Da diese Leistungen von der Wirtschaft aufzubringen sind, so kann die politische Verantwortung für seine Annahme nur dann übernommen werden, wenn sichere Gewähr für die alsbaldige Verwirklichung eines Finanzprogramms besteht, unter dem die Wirtschaft rentabel arbeiten kann. Dazu gehört nicht bloß eine Senkung der Einkommensteuer und der Realsteuern, sondern auch eine Befreiung der Kapitalaufnahme und des Kapitalverkehrs von prohibitiven Belastungen. Das gestern bekanntgegebene Finanzprogramm der Regierung bleibt hinter berechtigten Erwartungen der Wirtschaft weit zurück und läßt eine Reihe wichtigster Forderungen unerfüllt; vollkommen unmöglich ist die Beschränkung des Wegfalls der Kapitalertragsteuer auf Neuemissionen festverzinslicher Werte unter Ausscheidung der alten Emissionen und der Dividendenwerte. Wenn auch in diesem Programm wenigstens der Ausdruck des Willens zur Beschreitung eines Reformweges erblickt werden kann, welcher die Möglichkeit der Kapitalneubildung und des wirtschaftlichen Aufstiegs eröffnen soll, so ist das Ziel dieses Weges doch nur mit Maßnahmen ungleich weitgehenderer Art erreichbar. Erste und unerläßliche Voraussetzung hierfür ist, daß mit dem bisherigen Verfahren, die Etats der öffentlichen Haushalte von der Ausgabeseite her aufzubauen, gebrochen wird und die mit den Notwendigkeiten der Wirtschaft in Einklang gebrachten Einnahmen zum alleinigen Gradmesser der zulässigen Ausgaben gemacht werden, damit das Reich nicht wieder in eine Kassennotlage kommt, wie die, unter welcher es heute leidet. Die bestehenden schwebenden Schulden durch Konsolidation oder Abdeckung zu beseitigen, ist die vordringlichste Aufgabe auch im Interesse der deutschen Wirtschaft.

II. In welchem Umfange es möglich sein wird, die aufkommenden Einnahmen in das Ausland zu transferieren, hängt in erster Linie von der Bereitwilligkeit dieses Auslands zur Aufnahme deutscher Erzeugnisse ab. Da die Höhe des deutschen Exports in der Stellungnahme unserer Exportländer ihre Grenze findet, muß versucht werden, unseren eigenen Import herabzusetzen. Angesichts der Größe und der dauernden Zunahme des Nahrungsmittelimports, der heute an vier Milliarden Mark heranreicht und dauernd wächst, ist sich auch das Bankgewerbe der Wichtigkeit der Durchführung eines Agrarprogramms bewußt, welches auf das Ziel der allmählichen Erlangung der Nahrungsfreiheit Deutschlands gerichtet ist, von welcher die Erlangung der politischen Unabhängigkeit wesentlich abhängt.

III. Neben der Schaffung der inneren Voraussetzungen für die Durchführung des Young-Plans innerhalb der Grenze des wirtschaftlich Möglichen erwartet das Bankgewerbe aber auch, daß nicht durch neue Zugeständnisse die unserem Lande obliegenden Leistungen über den Rahmen des Young-Plans hinaus erweitert werden.

Werden diese Erwartungen erfüllt und wird seitens der verantwortlichen Stellen schnell

gehandelt, so besteht die Hoffnung auf eine neue Entwicklung der deutschen Wirtschaft, die es gestattet, auch den Interessen der Gläubigerländer im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen gerecht zu werden und durch Beseitigung der Folgen des Weltkriegs den Weltfrieden zu befestigen."

Bankier Hans Arnhold, i. Fa. Gebr. Arnhold, Dresden-Berlin, unterstützte den Antrag auf Annahme dieser Entschließung mit kurzer Begründung, in der er besonders hervorhob, daß das in der Entschließung über die Notwendigkeit einer Behebung der Kassennotlage des Reichs Gesagte auch für die Kassenlage der Länder und Gemeinden und für die Konsolidation oder Abdeckung ihrer schwebenden Schulden zu gelten habe.

Namens des Vorstands erklärte Wirkl. Legationsrat Dr. Frisch, Vorstandsmitglied der Dresdner Bank, dessen Einverständnis mit der Entschließung, welche daraufhin einstimmig angenommen wurde.

Zum besonderen Teil des Geschäftsberichts machte sodann Rechtsanwalt Bernstein ergänzende Ausführungen, in denen er u. a. hervorhob, daß sich das Wettbewerbsabkommen mit den Spitzenverbänden der Sparkassen und Genossenschaften gut bewährt habe. Die genannten Verbände seien allen an sie weitergegebenen Beschwerden über Zuwiderhandlungen in loyaler und wirksamer Weise nachgegangen, ebenso sei seitens der Bankorganisation im umgekehrten Falle mit Wettbewerbsbeschwerden der Organisationen der Sparkassen und Genossenschaften verfahren worden. Allerdings habe der Centralverband nicht anerkennen können, daß die Hereinnahme von Spargeldern gegen Ausgabe sogenannter Sparscheine seitens einzelner seiner Mitglieder für die Sparkassenorganisation einen Grund zu berechtigter Beschwerde darstelle. Bei dem Sparschein handele es sich lediglich um eine unter vielen technischen Formen des Depositen- und Spargeschäfts. Ein Grund zur Beschwerde über die Anwendung dieser Form wäre nur dann gegeben, wenn eine Vereinbarung zwischen Banken und Sparkassen über eine Arbeitsteilung bestünde, auf Grund deren die Sparkassen auf den Betrieb bankmäßiger Geschäfte, die Banken auf den Betrieb des Spargeschäfts verzichtet hätten. Die Verhandlungen über eine solche Arbeitsteilung seien jedoch bereits vor dem Abschluß des Wettbewerbsabkommens gescheitert, und zwar infolge mangelnder Bereitwilligkeit der Sparkassenorganisation zur Annahme der bezüglichen Vorschläge der Bankenorganisation. Die Sparkassen könnten sich angesichts des geringen Interesses, welches sie s. Zt. für die von den Banken vorgeschlagene Arbeitsteilung an den Tag gelegt hätten, nicht darüber beschweren, daß die Banken das Spargeschäft nunmehr in gleicher Weise pflegten, wie dies seitens der anderen Gruppen des Kreditgewerbes geschehe.

Rechtsanwalt Bernstein erwähnte in diesem Zusammenhang auch, daß die Deutsche Sparkassenzeitung unlängst zum Ausdruck gebracht habe, daß in der Presse über Zusammenbrüche von Bankfirmen zurückhaltender berichtet worden sei, als über gleichartige Vorkommnisse bei Sparkassen und Kommunalbanken. Dieser Vorwurf gegenüber der Presse sei insofern unbegründet, als auch über Insolvenzen von Bankfirmen vielfach in außerordentlich sensationeller Aufmachung berichtet worden sei. Durch wiederkehrende Mitteilungen über den gleichen Fall sei bei dem oberflächlichen Leser der Eindruck hervorgerufen worden, als ob es sich um viel zahlreichere Fälle handele, als sie tatsächlich vorgekommen sind; dieser Eindruck sei auch noch dadurch verstärkt worden, daß in der Presse von Bankzusammenbrüchen in solchen Fällen gesprochen worden sei, bei denen es sich um Geldverleiher und ähnliche nicht dem Bankgewerbe zuzurechnende Unternehmer oder um solche Firmen gehandelt habe, vor denen der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bereits öffentlich gewarnt hatte. Im übrigen habe die Oeffentlichkeit an Verlusten und Zusammenbrüchen bei öffentlichen Bankunternehmen in der Tat ein größeres Interesse, als bei privaten; in letzterem Falle kämen als Geschädigte lediglich solche Personen in Betracht, welche aus freien Stücken eine Bankverbindung mit dem zahlungsunfähig gewordenen Unternehmen eingegangen sind, während bei öffentlichen Bankunternehmungen im gleichen Falle die Gesamtheit der Steuerzahler geschädigt sei, die gegenüber diesen Unternehmungen sozusagen eine Zwangsgenossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht bilde.

Demnächst wurde der Geschäftsbericht genehmigt. Bei den Wahlen zum Ausschuß gemäß § 7 der Verbandssatzung wurden neu in den Ausschuß gewählt: Kommerzienrat Schmid, i. Fa. Friedr. Schmid & Co., Augsburg, Otto Kaufmann, i. Fa. Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln, S. Schoenberger, i. Fa. S. Schoenberger & Co., Berlin, Konsul Dr. R. Maron, i. Fa. Bondi & Maron, Dresden, und M. Goldstein, i. Fa. H. A. Jonas Söhne & Co., Hamburg.

In der der Generalversammlung vorausgegangenen Ausschußsitzung erfolgte die Wiederwahl des bisherigen Vorstands; neu in den Vorstand wurde Konsul W. Meyer, i. Fa. George Meyer, Leipzig, gewählt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 242 BGB.

Die Erben handeln wider Treu und Glauben, wenn sie die Unwirksamkeit von Handlungen ihres infolge Geisteskrankheit geschäftsunfähig gewesenen Erblassers geltend machen, die sie diesen in Kenntnis seiner Geschäftsunfähigkeit vornehmen ließen. Der Gegner kann daher ihrem Verlangen die Einrede der Arglist entgegensetzen.

Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 13. Juli 1929 — I 69. 29 — abgedr. in Bad. Rechtspraxis 1929, S. 133.

Der am 30. Dezember 1922 verstorbene B. war bei der Bekl. — K. Lebensversicherung A.-G. — für zusammen 30 000 RM versichert, zahlbar beim Tode des Versicherten, spätestens nach Erreichung des 85. Lebensjahres. Der letztere Fall trat am 6. August 1921 ein, und die Versicherungssumme wurde am 8. September 1921 auf das Konto des Versicherten bei der Bank Sch. überwiesen. Zuvor war eine Quittung ausgestellt worden, bei deren Unterschrift die Tochter M. unbestritten ihrem Vater die Hand geführt hatte.

Mit der Behauptung nun, der Versicherte sei mindestens schon seit dem Jahr 1920 geschäftsunfähig gewesen, eine Annahme der Versicherungsbeiträge sei daher überhaupt nicht erfolgt, die Bekl. sei daher verpflichtet die Versicherungen aufzuwerten, hat die Kl. als Erbin und Zessionarin der übrigen Erben des verstorbenen B. beantragt, festzustellen, daß sie mit den beiden bezahlten Versicherungsscheinen an dem gemäß § 59 AufwG. zu bildenden Versicherungsstock der K. Lebensversicherung A.-G. teilnimmt. Die Bekl. hat Klagabweisung beantragt. Das LG. hat nach Klagantrag erkannt. Es hielt für erwiesen, daß eine Annahme der Leistung wegen der Geschäftsunfähigkeit des Versicherten nicht erfolgt sei. Eine Verwirkung des Aufwertungsanspruchs sei nicht eingetreten, auch die von der Bekl. auf Grund der Statuten vorgebrachten Einwände seien nicht durchschlagend.

Die Berufung der Bekl. führte zur Aufhebung des Landgerichtsurteils und zur Klagabweisung aus folgenden Gründen:

Den Ausführungen des LG., daß der Versicherte im September 1921 vollständig geschäftsunfähig war, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme lediglich beizutreten. Ebenso sind keine Bedenken zu erheben gegen die Auffassung, daß, da die Annahme der Leistung ein Rechtsakt, kein tatsächliches Ereignis ist, eine rechtswirksame Annahme des Versicherungsbetrags wegen der Geschäftsunfähigkeit des Versicherten nicht erfolgt ist.

Es ist ferner zweifellos richtig, daß die Erben des Versicherten nicht verpflichtet waren, die Bestellung eines Vormunds

oder Pflegers für ihn herbeizuführen. War ihnen aber der Geisteszustand ihres Erblassers bekannt und ließen sie ihn Dritten gegenüber Handlungen vornehmen, die vom Dritten als gültige Rechtsakte angesehen werden mußten, so handeln sie gegen Treu und Glauben, wenn sie selbst die Unwirksamkeit dieser Handlungen geltend machen, und ihrem Verlangen kann der Gegner die Einrede der Arglist entgegensetzen.

Im vorliegenden Fall konnte der Versicherte nach dem Tode seiner Frau am 3. Januar 1920 infolge seiner geistigen Verblödung nicht mehr allein gelassen werden. Im Einverständnis mit den Geschwistern zog daher die Tochter M. zu dem Vater, führte ihm den Haushalt und besorgte auch alle geschäftlichen Angelegenheiten. Nach außen erschien der Vater bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen als handelnde Person, während die Entschließungen ausschließlich die Tochter M. traf. So hat sie auch der Bekl. die Anweisungen über die Auszahlung der Versicherungssummen gegeben und auch die Quittung vom 5. September 1921 vollzogen, indem sie dem Vater die Hand führte.

Die Art, wie hiernach die Angelegenheiten vom Versicherten B. geführt wurden, war gewiß allen Kindern und Kindeskindern bekannt, sie hatten ja, um eine Pflegeperson zu sparen oder um den Vater nicht in Anstaltspflege tun zu müssen, sich damit einverstanden erklärt, daß die Tochter M. zu dem Vater ziehe. Wenn die Kl. jetzt behauptet, es hätten nicht alle Erben den Zustand des Vaters gekannt, so ist das schlechthin unglaubhaft, um so mehr als gar nicht angegeben ist, welchen Erben er nicht bekannt gewesen sein soll und aus welchen Gründen. Es ist auch durchaus naheliegend, daß der Geisteszustand des Vaters und seine Unterbringung Gegenstand eingehender Besprechungen war, und der Senat hält es für ausgeschlossen, daß dabei nicht alle Erben über das Wesentliche der Sachlage unterrichtet und gehört wurden. Dadurch, daß sie bei dieser Kenntnis die sie als künftige Erben interessierenden Angelegenheiten des Verstorbenen durch dessen Tochter erledigen ließen, billigten sie aber die Geschäftsführung durch die Tochter M. für ihren Vater. Darum handeln sie gegen Treu und Glauben, wenn sie sich jetzt auf die mangelnde Geschäftsfähigkeit ihres Vaters berufen und die geduldete und gebilligte Geschäftsführung der Tochter M. nicht als verpflichtend anerkennen wollen.

Dies Ergebnis findet noch eine Stütze in allgemeinen, dem Rechte der Geisteskranken entnommenen Erwägungen. Der Schutz dieser Kranken verlangt, daß deren Rechtsgeschäfte nicht selten nichtig sind. Eine solche Nichtigkeit bedeutet eine starke Belastung des Verkehrs. Dessen Belange fordern zum mindesten, daß die Geisteskrankheit, sofern sie auf die Geschäftsfähigkeit einwirkt, in möglichst weitem Umfange offenkundig gemacht werde. Dem dadurch gestellten Erfordernisse wird einigermaßen durch die Entmündigung und im wesentlichen nur durch sie genügt. Dessen müssen sich die zur Entmündigungsbeantragung Berechtigten bewußt sein. Indem ihnen das Gesetz anheimgibt, in entscheidender Weise auf die Entmündigung einzuwirken, werden sie gleichzeitig mit einer Pflicht belastet. Das folgt beim Antragsrechte der Verwandten daraus, daß ihre Berechtigung aus der Zugehörigkeit zur Familie fließt, solche familienrechtliche Befugnisse gleichzeitig aber dem Grundsatze nach Pflichten umschließen. Pflicht des Antragsberechtigten ist es danach vorzugsweise, die Belange des Kranken zu wahren. Aber auch die Belange der Allgemeinheit, des Verkehrs, sind nicht ganz bedeutungslos. Wenn schon das ausgeprägteste Privatrecht, das Eigentum, das in seinem Ursprunge besonders nachdrücklich den Zwecken des Berechtigten dient, nur unter Berücksichtigung des Gemeinen Besten (Art. 153, Abs. 3 RV.) ausgeübt werden darf, dann muß beim Gebrauch der von vornherein mehr dem Wohle Dritter dienenden Familienrechte das Interesse der Gesamtheit erst recht Beachtung fordern. Dadurch wird der Antragsberechtigte nicht gezwungen, die Entmündigung jedes Entmündigungsreifen herbeizuführen. Dies namentlich dort nicht, wo menschliche Schonung des Kranken etwa gegen eine Entmündigung spricht. Soviel aber muß von den Antragsberechtigten gefordert werden: sie dürfen nicht Rechte ausüben wollen, denen gegenüber mit Fug eingewendet werden darf, sie würden nicht bestehen, wenn die zur Entmündigungsbeantragung Befugten den Belangen des Verkehrs genügend Rechnung getragen hätten. Diesem Einwande aber unterliegen die Kl. und ihre Rechtsvorgänger. Sie haben — teils durch Handeln, teils durch Unterlassen — für ihren Vater und Großvater an Stelle der nicht für richtig gehaltenen staatlichen Entmündigungsfürsorge eine private Familienfürsorge eintreten lassen. Die Tochter M. nahm in Ausübung dieser privaten Fürsorge mit allgemeiner, mindestens stillschweigender Zustimmung eine ähnliche Stellung wie ein Vormund ein. Die Familienangehörigen des kranken B., die statt der — dem Verkehre klare Verhältnisse schaffenden — Entmündigung diesem Zustande Vorschub leisteten, würden der dargelegten Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Verkehr nicht entsprechen, wollten sie der Tätigkeit der privaten Fürsorgerin eine geringere Bedeutung beimessen als derjenigen eines staatlichen Vormunds. Wäre aber die Tochter M. Vormund gewesen, so bestünde der Klageanspruch nicht.

Er kann deshalb auch jetzt nicht anerkannt werden. Würde er anerkannt, dann würde die Rechtsprechung der ihr im Rechte der Geisteskranken gestellten Aufgabe nicht gerecht werden. Hier verlangt der vom Gesetz — mit Recht — in den Vordergrund gestellte Schutz des Geisteskranken oft genug, eine Schädigung gutgläubiger Dritter in Kauf zu nehmen. Wo aber das Recht eine solche Schädigung vermeiden läßt, ohne daß dem Kranken der ihm seiner Krankheit wegen erforderliche besondere Schutz an Stellen versagt, wo er geboten erscheint, da muß die Rechtsprechung zusehen, die Schädigung hintanzuhalten. Diese Ueberlegung muß zu ungunsten der Kl. im vorliegenden Rechtsstreite Bedeutung gewinnen.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 128, 159 HGB.

Kann der ausgeschiedene Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft auf Rückgabe von Wertpapieren in Anspruch genommen werden, die der Gesellschaft während seiner Zugehörigkeit zu ihr in uneigentliche Verwahrung gegeben worden sind?

Urteil des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1929 — I 140. 29 — abgedr. RGZ. 125, 117.

Der Beklagte La. und der frühere Mitbeklagte S. hatten sich am 10. Februar 1919 zu der offenen Handelsgesellschaft in Firma S. & La. zusammengetan; die Gesellschaft betrieb Bankgeschäfte. Am 8. August 1925 trat der Bankbeamte Le. als weiterer persönlich haftender Gesellschafter ein. Im Herbst 1925 trat S., im Frühjahr 1926 La. aus der Firma aus; Le. führte das Geschäft unter der bisherigen Firma allein weiter. Alle Veränderungen wurden alsbald ordnungsmäßig in das Handelsregister eingetragen. Anfang 1927 stellte sich heraus, daß Le., der ins Ausland geflüchtet war, umfangreiche Depotunterschlagungen begangen hatte. Die Eröffnung des Konkurses wurde mangels Masse abgelehnt.

Die beiden Kläger und ihre damals noch lebende Mutter haben am 24. November 1924 der offenen Handelsgesellschaft die im Bestätigungsschreiben von diesem Tage aufgeführten Wertpapiere in Verwahrung gegeben. Von den Papieren der Mutter ist ein Teil später durch Erbgang Eigentum der Kläger geworden.

Die Kläger behaupten, daß Le. diese Papiere mit wenigen Ausnahmen unterschlagen habe. Für den entstandenen Verlust, einschließlich entgangener Dividenden, haben die Kläger die Beklagten als frühere Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft in Anspruch genommen.

Die Beklagten haben bestritten, daß sie für den Verlust aufzukommen hätten. Ihr Ausscheiden sei den Klägern durch besonderes Rundschreiben mitgeteilt worden. Damals hätten jene die in Verwahrung gegebenen Papiere zurückfordern können, dies aber nicht getan, auch mit Le. als Alleininhaber noch andere Geschäfte gemacht und die ihnen über die Kontoauszüge übersandten Papiere anerkannt. Aus diesen Tatsachen und dem Umstand, daß Le. von vornherein ihr Vertrauensmann gewesen sei, folge, daß sie die Beklagten aus ihrer Mithaft hätten entlassen wollen.

Die Beklagten unterlagen in beiden Vorinstanzen. Die Revision des Beklagten La. war erfolglos.

Die Klage ist auf § 128 HGB. gestützt. Nach dieser Vorschrift haftet der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft ihren Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Aus § 128 in Verb. mit § 159 HGB. ergibt sich, daß der ausgeschiedene Gesellschafter für die während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft entstandenen Verbindlichkeiten während der Verjährungsfrist einstehen muß; nicht dagegen für solche, die nach seinem Ausscheiden entstanden sind, mag es sich dabei auch nur um Verlängerung solcher Rechtsverhältnisse handeln, die während seiner Zugehörigkeit begründet wurden. (Vgl. JW.

1900 S. 663 Nr. 17, 1902 S. 445 Nr. 10 [Wechselprolongation]; RGZ. Bd. 86 S. 60 [stillschweigende Verlängerung eines abgelaufenen Mietvertrags]). Die Unterscheidung zwischen solchen Rechtsverhältnissen, die schon während der Zugehörigkeit des Gesellschafters begründet worden sind, und solchen, die auf einer späteren Verlängerung beruhen, kann unter Umständen schwierig sein. Im vorliegenden Fall besteht aber kein Zweifel, daß die Verpflichtung zur Rückgabe der Papiere sich auf Vorgänge gründet, die sich während der Zugehörigkeit des Beklagten La. zur Gesellschaft abgespielt haben.

Das Berufungsgericht geht bei der Beurteilung der Sachlage davon aus, daß zwischen den Klägern und ihrer Mutter einerseits und der Firma S. & La. anderseits im November 1924 ein uneigentlicher Verwahrungsvertrag über die eingelieferten Papiere geschlossen worden, d. h. daß vereinbart worden ist, die eingelieferten Stücke sollten in das Eigentum der Firma übergehen und diese nur verpflichtet sein, Stücke gleicher Art und Menge zurückzugeben. Die Revision bekämpft diesen Ausgangspunkt als rechtsirrig, kann aber damit keinen Erfolg haben.

War somit über die Papiere ein uneigentlicher Verwahrungsvertrag geschlossen, so ist unbedenklich die Verpflichtung zur Rückgabe gleichartiger Stücke als auf diesem Vertrag beruhend anzusehen. Abzulehnen ist der Gedanke, daß die Verpflichtung, weil jederzeit die Befugnis der Kläger zur Rückforderung bestand, sich täglich erneuert habe. Ob etwas anderes gelten müßte, wenn die Kläger Eigentümer der Wertpapiere geblieben wären, ob dies aus ROHG. Bd. 19 S. 17 zu entnehmen und gegebenenfalls zu billigen wäre, kann dahingestellt bleiben. Allerdings behaupten Staub-Pinner Anm. 10 zu § 143 HGB. unter Berufung auf dieses Urteil des Reichsoberhandelsgerichts, daß der Hinterleger von Wertpapieren, der nach dem ihm bekannt gewordenen Ausscheiden eines Gesellschafters den übrigen das Depot beläßt, sich wegen einer späteren Veruntreuung nicht an den Ausgeschiedenen halten könne. Das kann jedoch in dieser Allgemeinheit nicht für richtig erachtet werden. Nur auf Grund der Beurteilung des Einzelfalls kann entschieden werden, ob in solchem Verhalten das Einverständnis des Hinterlegers damit erblickt werden kann, daß die übrig bleibenden Gesellschafter allein als Verwahrer zu betrachten sind.

Daß die Kläger nicht auf die Forthaftung der Beklagten verzichtet haben, hat das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei begründet; insoweit hat die Revision keine Angriffe erhoben. . . .

Mit Unrecht behauptet ferner die Revision, die Verpflichtung der Bank, die Aktien-Dividenden für 1926 herauszugeben, beruhe auf einem Auftrag, der erst mit der Festsetzung der Dividende durch die Generalversammlung zustandekomme oder wenigstens durch diese Festsetzung bedingt sei. Tatsächlich hatte die Bank, soweit sie die Dividenden nicht bereits zugeschrieben hatte, die betreffenden Dividendenscheine zusammen mit den Mänteln herauszugeben. Dabei handelt es sich um eine Verpflichtung, die genau so auf dem ursprünglichen Vertrag beruht wie die entsprechende wegen der Mäntel.

Bücherbesprechungen.

Hundhausen, Dr. Carl: Kundenwerbung amerikanischer Banken (Financial Advertising). VIII und 350 Seiten, 12 Seiten Tafel-Anhang. Berlin, Leipzig, Wien 1929. Verlagsbuchhandlung Leopold Weiß.

Wenn auch die Zahl der Nachkriegsbücher über Amerika fast unübersehbar geworden ist, so besteht doch an solchen Schriften, die sich gerade an den Bankfachmann wenden, keine allzu ergiebige Literatur. Um so größerem Interesse begegnet das vorliegende Werk, das zu den anregendsten Publikationen über das amerikanische Bankwesen gezählt werden kann. In einem Lande, in dem die Reklame überhaupt eine ungeheure Entwicklung genommen hat, ist natürlicherweise auch die Kundenwerbung amerikanischer Banken als „Dienst an der Allgemeinheit" feiner organisiert als in irgendeinem anderen Lande. Werbematerial und Finanzanzeigen der amerikanischen Banken mögen daher, vom amerikanischen Gesichtspunkt aus gesehen, kein Einzelproblem für sich bilden, für uns in Deutschland beansprucht aber ein Werk über die amerikanische Bankwerbung schon infolge ihres Ausmaßes außerordentliches Interesse, zumal es sich dabei um ein noch kaum bekanntes Gebiet handelt.

Hundhausen behandelt nach einigen einleitenden Kapiteln Wesen und Praxis des amerikanischen Financial Advertising. Die Mittel der Bankwerbung werden im einzelnen analysiert, wobei den größten Umfang die Besprechung der Finanzanzeige einnimmt. Auf die Erläuterung durch Beispiele aus der amerikanischen Praxis ist besonderes Gewicht gelegt; zahlreiche Bildwiedergaben der Werbeäußerungen bekannter amerikanischer Bankhäuser sind einer größeren Sammlung des Verfassers entnommen worden und in das Werk eingefügt. Anhand der Abbildungen werden Anlaß und Inhalt der Finanzanzeigen aufgezeigt, die technischen Mittel, Aufbau, Sprache und Periodizität der Werbung erläutert. Hierbei ergeben sich interessante Gegenüberstellungen, z. B. Pflichtveröffentlichung einer Bilanz und die Form, in der die gleiche Bilanz für Werbezwecke ausgewertet wird, Ankündigungen der gleichen Wertpapiere durch verschiedene Firmen usw.

Weitere Kapitel befassen sich mit dem Werbeetat, der Werbungskontrolle, der Werbeorganisation und der Werbeberatung. Als Anhang ist eine Zusammenstellung der amerikanischen Finanzperiodika mit kurzer Charakteristik, ein Literaturnachweis und ein Namen- und Sachregister beigefügt.

„Ich lege — erklärt der Verfasser im Vorwort — hiermit kein Rezeptbuch vor, aus dem man abschreiben soll und nach dessen Angaben man „richtig" kocht. Diese Schrift soll lediglich zum Denken anregen über die Frage, ob nicht die deutsche Bankpraxis bisher ein großes Gebiet aus vielleicht überholten Erwägungen heraus ungepflügt gelassen hat. Sie soll, wenn diese Frage bejaht wird, weiterhin Ziele aufzeichnen, die erreichbar sind, und die Mittel, die mit dazu beitragen können, sie zu erreichen." Der Verfasser weist aber an anderer Stelle selbst darauf hin, daß das Bestreben falsch sein würde, amerikanische Verhältnisse zu kopieren oder amerikanische Methoden auf andere Länder zu übertragen, ohne daß hierdurch den individuellen Bedürfnissen des betreffenden Teiles Rechnung getragen wird.

Wenn auch die Voraussetzungen für die Bankwerbung in den Vereinigten Staaten anders gelagert sein mögen als in sonstigen Ländern — z. B. beherrscht die Werbung für Effekten anders als in Deutschland die amerikanische Bankwerbung in besonderem Maße — so kann der deutsche Bankpraktiker doch aus dem Buche und dem beigebrachten Material eine Fülle wertvoller Anregungen schöpfen, zumal Hundhausen einen weiten Blick in das amerikanische Bankwesen überhaupt erschließt. Dr. Hans Lessing, Berlin.

Deutschlands Reparationslasten. Versailler Vertrag — Dawes-Plan — Young-Plan. Von Oberregierungsrat Dr. Bernhard Spangenberg, Wilhelm-Limpert-Verlag, Dresden, 107 S.

Eine übersichtliche Darstellung der wechselvollen politischen Geschichte unserer Reparationslasten, ihrer wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen hat uns bisher gefehlt. Die vorliegende Schrift schließt die vorhandene Lücke. In großen Zügen umreißt sie die gesamte Entwicklung der Reparationen, angefangen von den 14 Punkten der Wilson-Botschaft. Klar und eindrucksvoll kommt zum Ausdruck, wie die Behandlung der Reparationsfrage bis zum Inkrafttreten des Dawes-Planes eine Kette von Unrecht bildet, wie insbesondere die Reparationsbestimmungen des Versailler Vertrages und die Ausführungsbestimmungen des Londoner Zahlungsplanes einen glatten Bruch der in der Wilson- und später der Lansing-Note in Aussicht gestellten Regelung bedeuten. Nach einer kurzen Schilderung unserer notwendig zum Scheitern verurteilten Erfüllungsversuche geht der Verfasser dann ausführlich auf Entstehung und Inhalt des Dawes-Planes ein und erörtert eingehend die Auswirkungen der Lasten-Aufbringung einerseits, der Lasten-Uebertragung andererseits. Der abschließenden Darstellung des Young-Planes ist eine kurze Uebersicht über die interalliierten Schulden vorangestellt, deren Höhe für die Lasten-Regelung des Young-Planes bestimmend war. Mit ihrem Ende Juni 1929 erfolgten Abschluß berücksichtigt die Schrift den Stand der Reparationsfrage nach Beendigung der Pariser Sachverständigenkonferenz. Dr. Victorius, Berlin.

Statistik.

Die Schweizer Banken.

Von Dr. **Curt Victorius**, Berlin.

Quelle: Mitteilungen des statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank, 11. Heft.

Die in den folgenden Tabellen ausgewiesene Uebersicht über die Entwicklung des schweizerischen Bankwesens dürfte im Hinblick auf die heutige hervorragende internationale Bedeutung der schweizerischen Bankinstitute von erheblichem Interesse sein. Durch Gegenüberstellung der verschiedenen Gruppen des Kreditgewerbes vermittelt sie einen umfassenden Einblick in die Struktur des schweizerischen Kreditsystems.

Kapital und Reserven.

Tabelle I zeigt die Entwicklung von Kapital und Reserven bei den verschiedenen Gruppen der schweizerischen Kreditinstitute. Der seit 1924 ständigen Zunahme des Kapitals bei den Großbanken entspricht ein relativ noch stärkerer Zuwachs ihrer Reserven, der das Verhältnis von Kapital und Reserven bis 1927 ständig erhöht. Nur 1928 ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang der prozentualen Quote zu verzeichnen. Auch bei den größeren Lokalbanken ist das Kapital — teilweise bedingt durch die Uebernahme bisher kleinerer Banken in die Statistik der größeren Lokalbanken — ständig gewachsen, wenngleich hier die Kapitalzunahme sich 1928 durch das Ausscheiden eines im November 1928 zahlungsunfähig gewordenen Züricher Hauses nicht in dem Ausmaß des Vorjahres fortsetzt. Bei den Kantonalbanken ist eine größere Zunahme des Kapitals nur 1924 und 1927 erfolgt, während die mittleren und kleineren Lokalbanken für 1925, 1927 und 1928 ihrer jeweils sinkenden Zahl entsprechend, die Sparkassen für 1928 einen

Tabelle I: Kapital und Reserven.

Jahr	Zahl der Banken	Eingezahltes Kapital in 1000 Fr.	Reserve in 1000 Fr.	% 2 : 1
		1	2	3
Großbanken				
1923	8	575 269	146 250	25,4
1924	8	574 016	147 500	25,7
1925	8	574 813	152 150	26,5
1926	8	626 855	167 767	26,8
1927	8	700 749	190 683	27,2
1928	8	815 096	214 300	26,3
Kantonalbanken				
1923	24	432 500	103 480	23,9
1924	24	443 500	109 660	24,7
1925	24	443 500	118 033	26,6
1926	24	443 500	123 745	27,9
1927	24	466 000	131 896	28,3
1928	24	467 000	140 851	30,2
Größere Lokalbanken				
1923	57	172 596	49 138	28,5
1924	56	178 720	51 469	28,8
1925	59	182 842	52 919	28,9
1926	59	188 438	56 711	30,1
1927	63	212 621	62 283	29,3
1928	66	223 202	68 080	30,5
Mittlere und kleinere Lokalbanken				
1923	110	39 164	15 824	40,4
1924	106	41 556	16 939	40,8
1925	99	37 594	17 181	45,7
1926	101	39 516	18 295	46,3
1927	100	38 406	18 605	48,4
1928	97	38 010	19 184	50,5
Sparkassen				
1923	91	5 413	40 233	743,3
1924	92	5 550	43 882	790,7
1925	92	5 642	48 584	861,1
1926	93	5 880	53 422	908,5
1927	93	6 678	57 826	865,9
1928	92	5 409	61 394	1135,0

Tabelle II: Eigene und fremde Mittel.

Jahr	Zahl der Banken	Fremde Gelder in 1000 Fr.	Eigen-Kapital in 1000 Fr.	% 2 : 1
		1	2	3
Großbanken				
1923	8	3 244 299	726 519	22,4
1924	8	3 626 682	726 516	20,0
1925	8	3 805 290	731 963	19,2
1926	8	4 255 669	799 622	18,8
1927	8	4 831 188	891 827	18,5
1928	8	5 442 177	1 029 933	18,9
Kantonalbanken				
1923	24	3 601 592	535 980	14,9
1924	24	3 733 715	553 160	14,8
1925	24	4 002 946	561 533	14,0
1926	24	4 188 176	567 245	13,5
1927	24	4 378 949	597 896	13,7
1928	24	4 632 530	607 851	13,1
Größere Lokalbanken				
1923	57	1 279 008	238 826	18,7
1924	56	1 308 041	242 393	18,5
1925	59	1 382 784	248 339	18,0
1926	59	1 461 004	258 179	17,7
1927	63	1 625 306	284 269	17,5
1928	66	1 814 116	300 048	16,5
Mittlere und kleinere Lokalbanken				
1923	110	411 941	56 321	13,7
1924	106	408 649	59 924	14,7
1925	99	395 906	56 890	14,4
1926	101	417 823	58 843	14,1
1927	100	418 957	57 791	13,8
1928	97	406 227	57 974	14,3
Sparkassen				
1923	91	851 147	45 646	5,4
1924	92	882 520	49 432	5,6
1925	92	915 257	54 226	5,9
1926	93	965 993	59 302	6,1
1927	93	1 011 584	64 504	6,4
1928	92	1 046 043	66 937	6,4

Tabelle III: Entwicklung und Gliederung der fremden Gelder.
(in 1000 Fr.)

	Fremde Gelder insgesamt	% 1923 = 100	Scheck- u. Giro-Rechng., Korresp.-Kredit.	% 1923 = 100	Kontokorrent-Kreditoren	% 1923 = 100	Obligationen	% 1923 = 100	Sonstige Depositen	% 1923 = 100	Sparkassen-Einlagen	% 1923 = 100
						Großbanken						
1923	3 244 299	100	622 648	100	1 493 365	100	653 263	100	231 105	100	243 808	100
1924	3 626 682	112	734 384	118	1 609 501	108	760 594	116	278 594	121	243 609	100
1925	3 805 290	117	651 986	105	1 709 830	114	842 261	129	327 603	142	273 610	112
1926	4 255 669	131	685 053	110	1 918 243	128	879 680	135	450 403	195	322 290	132
1927	4 831 188	149	943 928	152	1 979 832	133	1 044 205	160	510 355	221	352 868	145
1928	5 442 177	168	996 832	160	2 026 858	136	1 279 318	196	764 170	331	374 999	154
						Kantonalbanken						
1923	3 601 592	100	118 139	100	499 331	100	1 620 702	100	63 838	100	1 299 582	100
1924	3 733 715	104	98 255	83	495 027	99	1 767 610	109	67 202	105	1 304 621	101
1925	4 002 996	111	99 931	85	543 976	109	1 913 211	118	84 314	132	1 361 514	105
1926	4 188 176	116	112 159	95	559 280	112	1 965 127	121	94 457	148	1 457 153	112
1927	4 378 949	122	129 643	110	591 026	118	1 999 661	123	111 146	174	1 547 473	119
1928	4 632 530	129	142 135	120	626 991	126	2 115 726	131	120 630	189	1 627 048	125
						Größere Lokalbanken						
1923	1 279 008	100	87 205	100	326 870	100	377 913	100	97 097	100	389 923	100
1924	1 308 041	102	89 311	102	327 856	101	403 591	107	100 882	104	386 401	99
1925	1 382 784	108	86 845	99	318 247	97	452 040	120	109 241	113	416 411	107
1926	1 461 004	114	86 041	98	334 809	103	477 236	126	126 814	131	436 104	112
1927	1 625 306	127	117 533	135	363 633	111	523 266	138	148 808	153	472 066	121
1928	1 814 116	142	116 433	134	398 663	122	596 205	158	173 681	179	529 124	136
						Mittlere und kleinere Lokalbanken						
1923	441 941	100	11 723	100	70 003	100	119 917	100	22 630	100	187 668	100
1924	408 649	92	16 206	138	66 859	96	108 722	91	22 419	99	194 443	104
1925	395 906	90	14 603	125	65 266	93	107 216	89	22 078	98	186 743	100
1926	417 823	95	12 908	110	67 250	96	116 679	97	22 450	99	198 543	106
1927	418 957	95	16 610	142	68 788	98	115 943	97	21 163	94	196 453	105
1928	406 227	92	14 532	124	65 026	93	120 551	101	22 535	100	183 583	98
						Sparkassen						
1923	851 147	100	3 959	100	7 163	100	93 425	100	15 143	100	731 457	100
1924	882 530	104	7 357	186	7 707	108	104 441	112	15 029	99	747 986	102
1925	915 257	108	6 402	162	8 313	116	118 012	126	15 178	100	767 352	105
1926	965 993	113	4 612	116	10 565	147	127 930	137	16 054	106	806 832	110
1927	1 011 584	119	4 579	116	10 814	151	135 785	145	17 023	112	843 383	115
1928	1 046 043	123	4 513	114	11 724	164	148 844	159	19 342	128	861 620	118

Tabelle IV. Prozentuale Verteilung der Passiva.

	Fremde Gelder									Eigene Gelder		
	Scheck- u. Girorechng., Korresp.-Kredit.	Kontokorr.-Kredit.	Obligationen Insgesamt	Obligationen davon feste Anl.	Sonst. Depositen	Sparkassen-einl.	Zusammen	Tratten u. Akzepte	Sonstige Verbindlichkeiten	Kapital nom.	Reserven	Zusammen
Großbanken												
1926	12,20	34,16	15,67	0,84	8,02	5,74	75,79	8,99	0,98	11,25	2,99	14,24
1927	14,90	31,25	16,48	1,29	8,05	5,57	76,25	8,75	0,92	11,07	3,01	14,08
1928	13,92	28,30	17,86	1,14	10,67	5,24	75,99	8,61	1,02	11,39	2,99	14,38
Kantonalbanken												
1926	2,29	11,41	40,08	1,55	1,92	29,72	85,42	0,86	2,15	9,05	2,52	11,57
1927	2,53	11,52	38,96	1,45	2,17	30,15	85,33	0,87	2,15	9,08	2,57	11,65
1928	2,64	11,63	39,23	1,35	2,24	30,17	85,91	0,77	2,05	8,66	2,61	11,27
Größere Lokalbanken												
1926	4,84	18,85	26,87	0,59	7,14	24,55	82,25	1,40	1,81	11,35	3,19	14,54
1927	6,00	18,57	26,71	0,64	7,60	24,10	82,98	0,78	1,73	11,33	3,18	14,51
1928	5,37	18,37	27,48	0.60	8,00	24,39	83,61	0,93	1,63	10,69	3,14	13,83
Mittlere und kleinere Lokalbanken												
1926	2,65	13,79	23,94	—	4,61	40,73	85,72	0,69	1,52	8,32	3,75	12,07
1927	3,40	14,09	23,75	—	4,34	40,24	85,82	0,77	1,57	8,03	3,81	11,84
1928	3,06	13,68	25,37	—	4,74	38,63	85,48	0,74	1,58	8,16	4,04	12,20
Sparkassen												
1926	0,45	1,03	32,16	—	1,56	78,28	93,73	—	0,52	0,57	5,18	5,75
1927	0,43	1,00	32,10	—	1,57	77,97	93,52	—	0,52	0,62	5,34	5,96
1928	0,40	1,05	32,37	—	1,73	77,01	93,49	—	0,53	0,50	5,48	5,98

Kapitalrückgang verzeichnen. Auffällig ist bei den mittleren und kleineren Lokalbanken das hohe und ständig steigende Verhältnis von Kapital und Reserven, wobei zu berücksichtigen ist, daß von den 97 im Jahre 1928 der Statistik zugrunde gelegten Banken 6 Institute ohne Stammkapital sind. Ebenso ist bei den ausgewiesenen Quoten der Sparkassen in Betracht zu ziehen, daß 61 Institute von den insgesamt 92 im Jahre 1928 statistisch erfaßten Sparkassen über ein Stammkapital nicht verfügen.

Eigene und fremde Mittel.

Tabelle II gibt das Verhältnis der eigenen und fremden Mittel wieder. Da in der Gruppe der Großbanken, der Kantonalbanken sowie der größeren Lokalbanken die fremden Gelder relativ stärker gestiegen sind als die eigenen Mittel, hat sich das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln gegenüber 1923 durchweg vermindert. Ein hiervon verschiedenes Bild zeigen die Gruppen der mittleren und kleineren Lokalbanken und der Sparkassen. Bei den mittleren und kleineren Lokalbanken haben sich teilweise die fremden Gelder sogar den absoluten Beträgen nach gegenüber den Vorjahren vermindert, während bei den Sparkassen die relative Zunahme der fremden Gelder mit der des Eigenkapitals nicht Schritt hält.

Die fremden Gelder.

Tabelle III veranschaulicht die absolute und relative Entwicklung der fremden Gelder in genauer Aufgliederung. Was zunächst die Gesamtsumme der fremden Gelder betrifft, so zeigt sich die stärkste absolute und relative Zunahme bei den Großbanken. Hier beträgt der prozentuale Zuwachs im Zeitraum von 1923 bis 1928 63 %. Es folgen die größeren Lokalbanken mit 42 %, die Kantonalbanken mit 29 %, die Sparkassen mit 23 %. Bei den mittleren und kleineren Lokalbanken hingegen hat sich die Gesamtsumme der fremden Gelder gegenüber 1923 um 8 % vermindert.

Betrachtet man nun den Anteil der einzelnen Kreditorenarten an der Entwicklung, so ergibt sich bei den Großbanken, Kantonalbanken und größeren Lokalbanken die übereinstimmende Tatsache, daß die kurzfristigen Kreditoren, also die Scheck- und Girorechnungen nebst Korrespondenten-Kreditoren sowie die Kontokorrent-Kreditoren, hinter der allgemeinen Zunahme der fremden Gelder zugunsten der langfristigen Kreditoren relativ zurückgeblieben sind. Hingegen haben bei den mittleren und kleineren Lokalbanken die kurzfristigen Scheck- und Girorechnungen nebst Korrespondenten-Kreditoren, bei den Sparkassen die Kontokorrent-Kreditoren relativ eine überdurchschnittliche Steigerung erfahren.

Innerhalb der langfristigen Kreditoren ist besonders auffällig die relative Entwicklung der „Sonstigen Depositen", vor allem bei den Großbanken, aber auch bei den Kantonalbanken und größeren Lokalbanken. Vergleicht man mit dieser Entwicklung die die einheimische Sparkraft widerspiegelnde Zunahme der Sparkassen-Einlagen, auch bei den Sparkassen selbst, so wird man vermuten können, daß in dem Depositenzuwachs der Grad der internationalen Verflechtung der größeren Schweizer Kreditinstitute teilweise seinen Ausdruck findet. Allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Entwicklung der „Sonstigen Depositen" bei den Großbanken im letzten Jahr insoweit auf einem rein buchungstechnischen Vorgang beruht, als eine Großbank 138 Millionen aus den Kontokorrent-Kreditoren in die „Depositen auf Termin" umgebucht hat, eine Tatsache, die allerdings ihrerseits wieder lediglich die Umschichtung der kurzfristigen Kreditoren-Anlage in eine langfristige besonders deutlich in die Erscheinung treten läßt.

Tabelle V: Prozentuale Verteilung der Aktiva.

	Kassa u. Giroguthaben	Korrespondentendebitoren	Wechselportefeuille	Lombardvorsch. u. Reports	Kontokorrentdebitoren	Vorschüsse auf Termin	Hypotheken	Gemeindedarlehen	Effekten und Konsortialbeteilig.	Immob. und Mobilien	Nicht eingez. Kapital	Diverse
Großbanken												
1926	3,71	16,76	20,11	0,91	46,71	1,01	4,79	—	4,21	1,70	0,09	—
1927	3,51	17,26	16,32	1,88	49,88	1,01	4,34	—	4,35	1,44	0,01	—
1928	3,43	18,51	15,14	1,41	50,01	0,94	4,14	—	5,03	1,24	0,01	0,14
Kantonalbanken												
1926	0,95	4,29	5,75	0,83	17,20	6,71	49,90	2,90	8,03	0,89	—	2,55
1927	0,94	4,82	5,89	0,97	16,92	6,69	49,75	2,68	7,94	0,86	—	2,54
1928	0,90	5,40	5,81	0,93	16,66	6,62	50,01	2,61	7,72	0,84	—	2,50
Größere Lokalbanken												
1926	1,55	7,58	8,14	1,47	31,22	8,08	29,85	0,81	8,25	1,25	0,73	1,07
1927	1,35	7,92	7,40	2,66	30,45	7,73	30,32	0,82	8,65	1,14	0,48	1,08
1928	1,31	7,92	6,51	2,57	30,94	8,19	30,61	0,76	8,67	1,04	0,40	1,08
Mittlere und kleinere Lokalbanken												
1926	1,08	1,89	4,71	—	25,98	12,09	39,92	1,98	9,90	0,68	0,22	1,55
1927	1,14	2,17	5,17	—	26,38	12,21	38,97	1,89	9,67	0,65	0,16	1,59
1928	1,22	1,87	5,24	—	26,71	12,14	39,14	1,78	9,49	0,67	0,16	1,58
Sparkassen												
1926	0,54	1,29	0,62	—	1,43	2,96	73,86	2,39	14,20	0,95	—	1,76
1927	0,52	1,09	0,56	—	1,38	2,29	75,09	2,32	14,15	0,90	—	1,70
1928	0,62	0,99	0,66	—	1,44	2,88	75,07	2,09	13,69	0,85	0,01	1,70

Tabelle VI. Prozentuale Anlageverteilung der für eigene Rechnung gekauften Effekten.

	Von den eigenen Eff. entfallen auf				Vom erfaßten Bestand an schweiz. Obligationen entfallen auf							
	Obligationen	Aktien	Inland-Anlage	Ausland-Anlage	Bund u. Bundesbahnen	Kantone	Kommunen	Oeff.-rechtl. Körp.zsm.	Banken	Finanzgesellsch.	Diverse	Zusammen
Großbanken												
1926	60,81	39,19	80,37	19,63	29,45	8,67	13,66	51,78	15,02	2,91	30,29	100
1927	52,53	47,47	75,29	24,71	29,31	9,08	14,14	52,53	15,01	2,51	29,95	100
1928	49,77	50,23	70,57	29,43	21,88	8,92	10,12	40,92	12,41	1,16	45,51	100
Kantonalbanken												
1926	94,63	5,37	96,92	3,08	31,62	23,01	10,29	64,92	25,65	0,36	9,07	100
1927	94,67	5,33	96,82	3,18	28,46	23,58	10,12	62,16	28,16	0,65	9,03	100
1928	94,13	5,87	96,92	3,08	26,27	24,23	9,87	60,37	30,62	0,73	8,28	100
Größere Lokalbanken												
1926	90,55	9,45	94,31	5,69	27,64	12,58	9,53	49,75	33,98	3,11	13,16	100
1927	89,30	10,70	91,76	8,24	26,44	12,54	8,04	47,02	36,64	2,98	13,36	100
1928	89,91	10,09	91,09	8,91	24,06	12,84	7,12	44,02	38,69	3,53	13,76	100
Mittlere und kleinere Lokalbanken												
1926	96,83	3,17	99,68	0,32	38,25	21,33	10,43	70,01	20,33	0,30	9,36	100
1927	95,81	4,19	98,94	1,06	37,42	19,53	9,49	66,44	24,05	0,93	8,58	100
1928	94,93	5,07	98,46	1,54	36,31	21,45	9,34	67,10	23,77	0,63	8,50	100
Sparkassen												
1926	99,19	0,81	95,79	4,21	35,94	21,93	15,25	73,12	19,02	0,01	7,85	100
1927	99,33	0,67	96,02	3,98	33,67	21,12	14,47	69,26	23,15	0,02	7,57	100
1928	99,21	0,79	96,50	3,50	35,78	25,27	14,54	75,59	19,56	0,07	4,78	100

Prozentuale Verteilung der Passiva.

Tabelle IV zeigt, daß trotz dieser Umschichtung der prozentuale Anteil der kurzfristigen Kreditoren an den Gesamt-Passiven bei den Großbanken gleichwohl noch überragend ist, wie umgekehrt bei den mittleren und kleineren Lokalbanken sowie natürlich vor allem bei den Sparkassen die Sparkassen-Einlagen den Hauptanteil nur wenig geschwächt bestreiten. Bei den Kantonalbanken fällt der stärkste Anteil an den gesamten Passiven den Obligationen zu, während er bei den größeren Lokalbanken den der Sparkassen-Einlagen nur unwesentlich überschreitet. Gleichzeitig wird die vergleichsweise geringe Quote ersichtlich, die die „Sonstigen Depositen" trotz ihrer relativen Zunahme an den Passiven der einzelnen Bankengruppen beanspruchen. Sie beträgt 1928 10,67 % bei den Großbanken, 8 % bei den größeren Lokalbanken, während bei den mittleren und kleineren Lokalbanken nur 4,74 %, bei den Kantonalbanken nur 2,24 % und bei den Sparkassen nur 1,73 % auf sie entfallen.

Prozentuale Verteilung der Aktiva.

Einen unmittelbaren Einblick in die Struktur des Anlagegeschäfts der einzelnen Bankengruppen vermittelt Tabelle V. Sie zeigt den überragenden Anteil der Kontokorrent-Debitoren bei den Großbanken und die relativ hohe Quote der Kontokorrent-Debitoren bei den größeren, aber auch bei den mittleren und kleineren Lokalbanken. Der Anlage in Kontokorrentkrediten hält die Hypothekenanlage bei den größeren Lokalbanken etwa die Wage, während diese die Kontokorrentkredite bei den mittleren und kleineren Lokalbanken bereits nicht unbeträchtlich überschreitet. Bei den Kantonalbanken beträgt die Hypothekenanlage etwa 50 % ihrer Aktiven, während sie sich bei den Sparkassen in den beiden letzten Jahren auf 75 % beläuft. Auffallend niedrig ist durchweg der Anteil der Gemeindedarlehen an den Aktiven, der 1928 bei den Kantonalbanken 2,61 %, bei den Sparkassen 2,09 %, bei den mittleren und kleineren Lokalbanken 1,78 % und bei den größeren Lokalbanken nur 0,76 % beträgt: ein erfreuliches Zeichen für die finanzielle Gebarung der Schweizer Kommunen!

Effekten-Anlage.

Die Anlage der für eigene Rechnung gekauften Effekten wird in Tabelle VI näher ausgegliedert. Bei den Großbanken erhöht sich die Anlage in Aktien von 1926 bis 1928 von etwa 39 % auf etwa 50 %, verteilt sich also nunmehr zur Hälfte auf Aktien und festverzinsliche Werte. Diese letzteren beanspruchen bei sämtlichen übrigen Bankengruppen bei weitem den überragenden Anteil, der sich sogar auch bei den größeren Lokalbanken 1928 auf annähernd 90 % beläuft. Außerordentlich gering ist bei diesen Gruppen innerhalb der gesamten Effektenanlage die Anlage in ausländischen Werten, die selbst bei den größeren Lokalbanken 1928 nur 8,91 % beträgt. Auch die Großbanken legen über 70 % ihrer Effekten in inländischen Werten an. Belief sich innerhalb ihres Portefeuilles an schweizerischen Obligationen der Anteil der Obligationen öffentlich-rechtlicher Körperschaften 1927 auf insgesamt 52,53 %, hingegen der Anteil nicht näher ausgegliederter privater Obligationen auf nur 29,95 %, so lauten die entsprechenden Quoten Ende 1928 40,92 % und 45,51 %. Innerhalb der Obligationen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften beanspruchen die Obligationen des Bunds und der Bundesbahnen bei sämtlichen hier aufgeführten Bankengruppen den größten Anteil, dem allerdings bei den Kantonalbanken die Obligationen der Kantone 1928 nahekommen. Auch die Sparkassen sowie die mittleren und kleineren Lokalbanken weisen eine vergleichsweise hohe Quote kantonaler Obligationen aus, während von sonstigen Obligationen der hohe, über 30 % betragende Anteil der Bankenobligationen sowohl bei den größeren Lokalbanken als auch bei den Kantonalbanken in die Augen springt.

Tabelle VII: Zusammensetzung des Bruttogewinns.

	Ertrag des Wechselportefeuilles		Saldo des Zinsen-Kontos u. Kommissionen		Ertrag des Effektenportefeuilles		Verschiedenes		Wiedereingänge früherer Abschreibungen		Gesamter Bruttogewinn
	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.
Großbanken											
1926	52 554	34,42	79 212	51,87	15 970	10,46	4 885	3,20	83	0,05	152 704
1927	49 733	29,36	86 713	51,19	24 298	14,34	3 653	2,16	5 000	2,95	169 397
1928	53 209	28,17	101 631	53,80	30 135	15,95	3 916	2,08	—	—	188 891
Kantonalbanken											
1926	13 520	18,35	33 570	45,58	21 905	29,74	4 206	5,71	455	0,62	73 656
1927	14 514	19,04	34 973	45,87	22 407	29,39	4 146	5,44	204	0,26	76 244
1928	15 135	19,34	36 215	46,27	22 262	28,44	4 293	5,48	369	0,47	78 274
Größere Lokalbanken											
1926	6 670	20,32	16 254	49,52	8 291	25,26	920	2,80	691	2,10	32 826
1927	5 879	16,90	17 256	49,61	10 135	29,14	940	2,70	573	1,65	34 783
1928	5 839	15,88	19 292	52,47	10 163	27,65	966	2,63	505	1,37	36 765
Mittlere und kleinere Lokalbanken											
1926	1 435	16,54	4 377	50,45	2 644	30,47	211	2,43	9	0,11	8 676
1927	1 504	17,85	4 273	50,71	2 463	29,23	178	2,11	8	0,10	8 426
1928	1 529	17,94	4 130	48,47	2 559	30,03	181	2,13	122	1,43	8 521
Sparkassen											
1926	172	1,73	2 506	25,25	6 851	69,04	388	3,91	6	0,07	9 923
1927	208	2,03	2 526	24,63	7 109	69,32	389	3,79	23	0,23	10 255
1928	255	2,54	2 818	28,07	6 585	65,59	380	3,79	1	0,01	10 039

Tabelle VIII: Ertrags-Rechnung.

	Brutto-gewinn	Vom Bruttogewinn entfallen auf: Verwaltungskosten insgesamt		davon Steuern und Abgaben		Verluste und Abschreibungen		Reingewinn		Bruttogewinn in % des gewinnber. Kapitals	Reingewinn in % des gewinnber. Kapitals
	in 1000 Fr.	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %		
Großbanken											
1926	152 704	93 311	61,11	10 621	6,95	7 589	4,97	51 804	33,92	26,25	8,94
1927	169 397	96 728	57,10	9 692	5,72	6 780	4,00	65 889	38,90	26,68	10,38
1928	188 891	103 323	54,70	9 983	5,28	8 601	4,55	76 967	40,75	24,85	10,13
Kantonalbanken											
1926	73 656	24 772	33,63	1 219	1,52	10 323	14,02	38 561	52,35	16,61	8,69
1927	76 244	26 015	34,12	1 313	1,72	7 839	10,28	42 390	55,60	16,55	9,20
1928	78 274	26 503	33,86	1 414	1,81	7 681	9,81	44 090	56,33	16,79	9,45
Größere Lokalbanken											
1926	32 826	18 103	46,89	3 515	10,71	2 627	6,81	17 874	46,30	16,16	9,67
1927	34 783	19 603	47,92	3 810	10,95	3 989	9,75	17 315	42,33	15,99	8,81
1928	36 765	20 395	46,83	4 135	11,25	2 166	4,97	20 992	48,20	15,48	9,70
Mittlere und kleinere Lokalbanken											
1926	8 676	4 079	45,54	908	10,46	495	5,53	4 383	48,93	23,86	11,68
1927	8 426	4 064	45,42	913	10,83	417	4,66	4 466	49,92	24,17	12,07
1928	8 521	4 085	46,20	893	10,48	378	4,28	4 379	49,52	24,51	12,14
Sparkassen											
1926	9 923	4 046	37,13	1 659	16,72	1 200	11,01	5 650	51,86	190,59	98,83
1927	10 255	4 324	37,88	1 742	16,99	1 256	11,00	5 835	51,12	182,73	93,40
1928	10 039	4 394	39,93	1 829	18,22	1 252	11,38	5 357	48,69	209,86	102,17

Rentabilität.

Tabelle VII zeigt die Entwicklung und Zusammensetzung des Bruttogewinns. Während bei sämtlichen Bankengruppen mit Ausnahme der Sparkassen der Ertrag aus Zinsen und Kommissionen etwa die Hälfte des gesamten Bruttogewinns ausmacht, steht bei den Sparkassen der Struktur ihres Anlagegeschäfts entsprechend der Ertrag des Effektenportefeuilles an der Spitze, wenngleich auch hier der Ertrag dieses Portefeuilles 1928 gegenüber 1927 gefallen, der Ertrag aus Zinsen und Kommissionen hingegen gestiegen ist. Der Ertrag des Wechselportefeuilles zeigt bei den Großbanken sowie bei den größeren Lokalbanken eine rückläufige, bei sämtlichen übrigen Bankengruppen eine aufsteigende Tendenz. Immerhin beansprucht er 1928 bei den Großbanken noch immer 28,17 % gegenüber 15,95 % des Effektenportefeuilles, während dieses bei den Kantonalbanken 28,44 %, bei den größeren Lokalbanken 27,65 % und bei den mittleren und kleineren Lokalbanken 30,03 % des gesamten Bruttogewinns abwirft. Es besitzt also bei diesen Bankengruppen die Stellung, die das Wechselportefeuille als Ertragsquelle bei den Großbanken einnimmt.

Tabelle IX: Steuern in Quoten des Reingewinns.

	Berliner Groß-banken	Schweizer Banken: Groß-banken	Größere Lokal-banken	Mittl.u.kl. Lokal-banken	Durch-schnitt
1926	43,0	20,5	19,7	20,7	20,4
1927	60,4	14,7	22,0	20,4	19,0
1928	62,7	13,0	19,7	20,4	17,7

Die in Tabelle VIII ausgegliederte Ertrags-Rechnung läßt erkennen, daß bei den Großbanken eine ständig fallende Quote des Bruttogewinns auf die Verwaltungskosten, eine ständig steigende Quote auf den Reingewinn entfällt. Wie man aus der gleichfalls fallenden Quote der Steuern und Abgaben ersieht, nehmen diese an der Aufwandsminderung teil mit dem in Tabelle IX ausgewiesenen Ergebnis, daß gegenüber einer in Quoten des Reingewinns ausgedrückten steuerlichen Belastung der Berliner Großbanken von 62,7 % im Jahre 1928 sich die entsprechende Belastung bei den Schweizer Großbanken auf 13,0 % beläuft.

Trotz der fallenden Aufwandsquoten haben sich sowohl Bruttogewinn als auch Reingewinn, ausgedrückt in Prozenten des gewinnberechtigten Kapitals, 1928 gegenüber 1927 bei den Schweizer Großbanken etwas gemindert (vgl. die beiden letzten Spalten in Tabelle VIII). Hingegen ist bei den größeren Lokalbanken lediglich der Hundertsatz des Bruttogewinns etwas gefallen, der des Reingewinns jedoch gegenüber 1927 nicht unbeträchtlich gestiegen. Die drei übrigen Bankengruppen weisen übereinstimmend 1928 gegenüber 1927 sowohl steigende Sätze des Bruttogewinns als auch des Reingewinns aus. Bei diesen Gruppen ist jedoch, wie eingangs gezeigt, die Kapitalentwicklung hinter der beträchtlichen Kapitalzunahme bei den Großbanken wie auch bei den größeren Lokalbanken relativ ziemlich stark zurückgeblieben.